



„Kyritz-Ruppiner Heide -
natürlich entwickeln“

DIE LINKE.
I M B U N D E S T A G

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3	5. Offenhaltung versus Sukzession – Pflege kontra Wildnis?	20
Einleitung	4	6. Gegangene Wege auf anderen Truppenübungsplätzen	22
1. Naturschutz auf dem „Bombodrom“?	5	6.1. Modell „Sielmanns Naturlandschaft Döberitzer Heide“	22
1.1. Großflächig und unzerschnitten?	6	6.2. Modell „Stiftung Naturlandschaften Brandenburg“	23
1.2. Eigentumsstruktur	7	7. Zusammenfassung	24
2. Die Kyritz-Ruppiner Heide – ein Gebiet von hohem Naturschutzwert	8	8. Schlussfolgerungen	25
2.1. Reiches Arteninventar	9	9. Literatur	26
2.2. Lebensräume in Dynamik	12	10. Glossar	29
3. Belastung mit Munition und militärchemischen Altlasten	15		
4. Flächenschutz	17		
4.1. Nationales Naturerbe	17		
4.2. Natura 2000	18		

DIE LINKE.

I M B U N D E S T A G

Fraktion DIE LINKE. im Deutschen Bundestag

Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Telefon: 030/22751170, Fax: 030/22756128

E-Mail: fraktion@linksfraktion.de

V.i.S.d.P.: Ulrich Maurer, Stellvertretender Vorsitzender
der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag

Erstellt: Tom Kirschev im Auftrag der Bundestagsfraktion
DIE LINKE, November 2010

**Dieses Material darf nicht zu Wahlkampfzwecken
verwendet werden!**

**Mehr Informationen zu unseren parlamentarischen
Initiativen finden Sie unter: www.linksfraktion.de**

Liebe Leserinnen und Leser,



„Die Heide ist frei“ klang es am 9. Juli 2009 nicht nur durch die Kyritz-Ruppiner Heide, sondern durch das ganze Land. Fast zwei Jahrzehnte dauerte der bürgerschaftliche Widerstand einer ganzen Region gegen das Bombodrom. Er fand auf über 100 Protestwanderungen, in Kommunalvertretungen, in Landesparlamenten und vor Gerichten statt. Damit wurde die Kyritz-Ruppiner Heide zu einem bundesweiten Symbol für die Einforderung des Rechts auf demokratische Mitsprache. Eine nicht alltägliche Allianz von Friedensaktivist/innen, Umweltschützer/innen und

der regionalen Wirtschaft haben gemeinsam diesen Sieg errungen. Viele haben ihn noch kurz zuvor für kaum möglich gehalten. Aber sie sind dran geblieben an dem gemeinsamen Ziel einer zivilen Zukunft in der Kyritz-Ruppiner Heide. Mit dem endgültigen Verzicht des Bundesverteidigungsministers auf die militärische Nutzung des Geländes im April 2010 war diese Tür endgültig offen.

Unterschiedliche Optionen müssen nun im Interesse der gesamten Region miteinander gedacht, diskutiert und abgewogen werden. Die Menschen der Region und ihre Besucherinnen und Besucher wollen das erkämpfte Stück Heimat wieder erleben können. Arbeitsplätze mit existenzsichernden Einkommen sollen entstehen. Der durch jahrzehntelange militärische Nutzung und 20 Jahre juristisch und bürgerschaftlich erzwungene Ruhe geprägte wertvolle Naturraum ist ein schützenswertes Gut, aber voll militärischer Altlasten.

Zur demokratischen Mitsprache gehört auch Mitwissen. Das gilt auch für die Frage, welche naturschutzfachlichen und -rechtlichen Argumente in diesen Diskussionsprozess einbezogen werden müssen. Dazu soll die vorliegende Broschüre beitragen. Es geht dabei ausdrücklich nicht um Vorentscheidungen oder Konzepte. Diese müssen im Einklang zwischen Eigentümer und Region entwickelt werden. Es sollen Entscheidungsspielräume beschrieben werden.

Es gilt, die „Allianz dagegen“ zu einer „Allianz dafür“ zu machen. Mit einer breiten demokratischen Mitsprache bei der Zukunftsgestaltung würde die Kyritz-Ruppiner Heide vom jetzigen Symbol zum bleibenden Denkmal eines demokratischen Gestaltungsprozesses.


Dr. Kirsten Tackmann MdB

Einleitung

Seit dem Frühjahr 2010 ist es amtlich – die Kyritz-Ruppiner Heide im Norden Brandenburgs wird vom Bundesministerium der Verteidigung nicht länger beansprucht. Am 21. April 2010 teilte Bundesverteidigungsminister Karl-Theodor zu Guttenberg mit, den „Truppenübungsplatz Wittstock in das Allgemeine Grundvermögen des Bundes abzugeben“. Damit hat der über 18 Jahre währende zunächst nur gegen die Einrichtung eines Luft-Boden-Schießplatzes gerichtete Widerstand der Region gegen das „Bombodrom“ den Weg für eine zivile Zukunft des durch die Rote Armee besetzten und jahrzehntelang vielfältig militärisch genutzten Geländes bereitet (Oldorff et al. 2004, DUH 2009). Die Heide ist frei! Fragen des künftigen Umgangs mit der Fläche haben an Aktualität gewonnen. Der hohe Naturschutzwert des Geländes und seine Einbeziehung in das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 erfordern eine Berücksichtigung in zivilen Nutzungskonzepten, an denen bereits mit Nachdruck gearbeitet wird (Pro Heide 2004,

Kommunale Arbeitsgemeinschaft Kyritz-Ruppiner Heide 2010, DNR 2010). In Deutschland gibt es rund 917.000 Hektar ehemalige und aktuell genutzte Militärflächen. Davon sind ca. 400.000 Hektar als Fläche von besonderem naturschutzfachlichem Wert – das entspricht einem Prozent der Landfläche Deutschlands.

Mit dieser Studie wird nach Auswertung von Unterlagen und Literatur ein Überblick über die großartige Naturausrüstung des Geländes gegeben, Anforderungen und Mechanismen des Europäischen Naturschutzrechts, die für das Gelände gelten, erläutert und die Chancen, Möglichkeiten und Grenzen einer naturschutzverträglichen zivilen Nutzung vorgestellt. Dabei werden auch Naturschutz-Konzepte betrachtet, die derzeit auf anderen ehemaligen Truppenübungsplätzen in Brandenburg umgesetzt werden. Für die Diskussion um die zukünftige Nutzung und Pflege des Geländes wird damit eine Entscheidungshilfe vorgelegt.

I. Naturschutz auf dem „Bombodrom“?

Militärische Übungsgelände nehmen in Europa große Flächenanteile ein. So ist das französische Verteidigungsministerium größter Flächeneigentümer Frankreichs und beansprucht 0,5 Prozent der Gesamtfläche Frankreichs; in Großbritannien nutzt das Militär 1 Prozent der Fläche des Vereinigten Königreichs (DRL 1993, Europäische Kommission 2005). Aktuelle und ehemalige militärische Übungsflächen nehmen heute in der Bundesrepublik einen Flächenanteil von 2,5 Prozent der Landfläche ein. 627 Objekte mit einem Flächenumfang von insgesamt 650.000 Hektar werden gegenwärtig als naturschutzrelevant eingestuft. Naturschutzrelevant bedeutet, dass die Liegenschaften entweder generell größer als 1.000 Hektar sind oder wenn ihre Flächengröße zwischen 100 und 1.000 Hektar liegt und im Einzelfall aufgrund von bekannten Vorkommen bestandsgefährdeter Arten und Biotope durch regionale Experten als „naturschutzwürdig“ eingeschätzt wurde (Naturstiftung David 2004). Flächen, die kleiner als 100 Hektar sind, werden nur in Ausnahmefällen als naturschutzrelevant eingestuft, etwa bei Bunkeranlagen, die ein überregional bedeutendes Fledermausquartier darstellen. Diese Methodik, die der von der Naturstiftung David erstellten Datenbank zu naturschutzrelevanten Militärfächen zugrunde liegt, verrät schon viel über die Bedeutung militärischer Liegenschaften für den Naturschutz und benennt zugleich das wichtigste Kriterium für wirksame Naturschutzansätze – die Großflächigkeit. Eine direkte Folge der Großflächigkeit besteht vor allem darin, dass Faktoren in der Regel nie zur gleichen Zeit überall gleichermaßen wirken. Je größer eine Fläche, desto geringer der Einfluss von negativ wirkenden Einzelfaktoren. Ökologisch negative Auswirkungen der Landnutzung wie künstliche Stoffexpositionen (etwa durch Düngung) und Eingriffe in den Landschaftswasserhaushalt (etwa durch Hydromelioration) wirkten

auf ehemaligen Truppenübungsplätzen nicht (Beutler 1993, DRL 1993, Beutler 2000, Lehmann 2000, Jeschke 2001, Burkart et al. 2004, Johst & Lehmann 2004, Oldorff et al. 2004, Europäische Kommission 2005). Die aus dem militärischen Übungsbetrieb resultierenden stofflichen Belastungen wirken sich hingegen oft nur temporär und räumlich begrenzt aus (Kratz & Riesbeck 1998). Mit weitem Abstand ist Brandenburg das Bundesland mit der größten Konzentration ehemals militärisch genutzter Liegenschaften. 230.000 Hektar – das entspricht acht Prozent der Landesfläche – standen hier unter Nutzung des Militärs (Beutler 2000, Meckelmann 2001, Lehmann 2004). Unter den großflächigen Truppenübungsplätzen in Brandenburg ist die Kyritz-Ruppiner Heide das zweitgrößte Areal (siehe Tabelle 1).

Liegenschaft	Flächengröße in Hektar
Lieberose	26.730
Kyritz-Ruppiner Heide (Wittstock)	12.480 (*vgl. auch Größe in Tabelle 2)
Heidehof (Jüterbog-Ost)	11.940
Jüterbog (Jüterbog-West)	9.280
Wündorf	6.580
Tangersdorfer Heide (Vogelsang)	6.070
Döberitzer Heide	5.940
Jännersdorfer Heide (Retzow)	2.950
Neuruppin	2.360
Dubrow	2.230
Altengrabow	2.000 (+ca. 7.500 in Sachsen-Anhalt)
Skaby	1.320

Tabelle 1 WGT-Übungsplätze über 1.000 Hektar in Brandenburg nach Beutler (2000)



Abb. 1 Die Großflächigkeit von ehemaligen Truppenübungsplätzen ist ein naturschutzfachliches, aber auch ästhetisches Qualitätsmerkmal. Die so genannte „Lieberoser Wüste“ im Süden Brandenburgs ist auch nach knapp zwei Jahrzehnten ohne militärische Nutzung fast vegetationsfrei.



Abb. 02 Die Landesstraße 15 quert die Kyritz-Ruppiner Heide zwischen Schweinrich und Alt-Lutterow.

Mit der Großflächigkeit stehen weitere die Naturschutzqualität einer Fläche kennzeichnende Attribute im Zusammenhang – die Störungsarmut und die Unzerschnittenheit. Insbesondere störungsempfindliche Arten können in unserer intensiv genutzten Kulturlandschaft nur überleben, wenn ihnen störungsfreie Refugialräume zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist Deutschland als relativ dicht besiedeltes Industrieland von einem Netz von Verkehrs- und Leitungswegen durchzogen. Dieses Netz zerschneidet die Lebensräume von Arten und verhindert den genetischen Austausch von Individuen. Genetisch isolierte Vorkommen sind anfälliger für negativ wirkende Faktoren und ihre Aussterbewahrscheinlichkeit erhöht sich exponentiell (Mader 1981). Dieser Effekt ist selbst bei durch kommunale Straßen von geringer Verkehrsintensität getrennten Laufkäfer-Teilpopulationen nachweisbar (Mader 1981). Häufig wird das Vorkommen von speziellen Arten oder die Artenvielfalt als Kriterium der Schutzwürdigkeit bzw. -bedürftigkeit von Truppenübungsplätzen angeführt. Diesem Kriterium muss mit einer gewissen Zurückhaltung begegnet werden, da nur ein Teil der Arten nicht als direkte Folge einer intensiven militärischen Nutzung die Fläche besiedelt. Diese Arten kamen hier vor Beginn der militärischen Nutzung nicht vor und es muss in jedem Einzelfall geklärt werden, ob das Überleben der jeweiligen Art



Abb. 04 Der größte Teil der Verkehrswege in der Kyritz-Ruppiner Heide besteht aus unverfestigten Sandwegen.



Abb. 03 Anschluss des Generalswegs an die L15

global betrachtet inzwischen von der Besiedlung auch dieser Teilfläche abhängig ist. In den meisten Fällen wird man dies verneinen.

1.1. Großflächig und unzerschnitten?

Dass es sich beim ehemaligen „Bombodrom“ um eine großflächige weiträumig unzerschnittene Landschaft handelt, ist unbestritten und wird immer als eine der wertgebenden Qualitäten des Gebietes beschrieben. Wie großflächig und wie im Detail unzerschnitten sie tatsächlich ist, hängt von der jeweils betrachteten Gebietskulisse ab. Diese variiert je nach zitierter Quelle erheblich (siehe Tabelle 2), in Extremfällen um über 50 Millionen Quadratmeter. Dies verdeutlicht die Notwendigkeit einer Verständigung der regionalen Akteurinnen und Akteure, den gewählten Bezugsraum klar zu definieren und relativiert manche in der Vergangenheit getroffene Aussage zu den Nutzungsperspektiven des Areals beträchtlich, da die Einbeziehung des bisherigen Sicherheitsbereiches in der Peripherie des Geländes im Gegensatz zum Kernbereich in Szenarien einer künftigen Gebietsentwicklung von unterschiedlichen eigentumsrechtlichen und nutzungsbedingten Faktoren maßgeblich dominiert wird. Eine Gebietsentwicklung „aus einer Hand“ ist also davon abhängig, welcher Betrachtungsraum zugrunde gelegt wird.

Quelle	Fläche in Hektar
Landesumweltamt Standarddatenbogen = FFH-Gebiet	9.348,6
Eigentum des Bundes inkl. AGV (Stand Mai 2010)	12.918,18
BMVg (2003) Betriebskonzept TRUPPEN-ÜBUNGSPLATZ im engeren Sinne	11.899
IfÖN (1993) Untersuchungsraum Biotopkartierung, Pro Heide (2004), Betrachtungsraum dieser Studie	13.000
FH Neubrandenburg (2001)	ca. 14.400
Beutler (2000)	12.480
DUH (2009)	14.200

Tabelle 2 Flächengröße der Kyritz-Ruppiner Heide



Abb. 05 Verbuschende Besenginster-Heiden prägen das Landschaftsbild am Lutterower Berg.

Mit Ausnahme der Landesstraße 15 (L15), die zwischen Schweinrich und Alt Lutterow das Gebiet quert, sind derzeit keine öffentlichen Verkehrswege in der Kyritz-Ruppiner Heide angelegt. Dennoch ist das Verkehrsnetz auf dem Gelände unter Einbeziehung der bislang durch die Bundeswehr genutzten Straßen und Forstwege relativ dicht. Neben der L15 ist auch der nördliche Abschnitt des so genannten „Generalswegs“ mit Asphaltdecke verfestigt, die übrigen Wege sind unverfestigte Sandwege bzw. mit teilweise wassergebundener Decke verfestigte Wege. Dieses Verkehrsnetz mit einer Gesamtlänge von 65 km gliedert den südlich der L 15 gelegenen Teil des Areals in 21 Teilflächen, von denen die größte nur ca. 3.600 Hektar groß und durch weitere unversiegelte Verkehrsflächen erschlossen ist. Neben den vom Militär gebauten im wesentlichen parallel zur Platzgrenze in NNO-SSW-Richtung verlaufenden Panzerstraßen wie der „Generalsweg“, der „Grenzweg“ oder der „Knüppeldamm“ sind vor allem ehemalige Ortsverbindungsstraßen wie die Wittstocker Straße und der Gadower Damm zwischen Gadow und Neu Glienicke und Reste der Zechliner und Rägeliener Straße vorhanden. Ob die Kyritz-Ruppiner Heide als großflächig unzerschnittene Landschaft erhalten bleibt, wird davon abhängen, ob die Belegenheitskommunen beim Ausbau und der straßenverkehrsrechtlichen Widmung die Bedeutung der Unzerschnittenheit bei der Gemeindeentwicklung berücksichtigen. Eine Freigabe einzelner Wege für den PKW-Durchgangsverkehr sollte auch langfristig nicht angestrebt werden.

1.2. Eigentumsstruktur

Auf die Gemarkungen Gadow entfallen 4.297 Hektar, auf Flecken Zechlin 3.058 Hektar, auf Rossow 1.669

Hektar und auf Schweinrich 1.090 Hektar des Geländes. Inwiefern das heutige Eigentum der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gelände über den derzeit vom Bund verwalteten Kernbereich von etwa 12.918,18 Hektar hinausgeht, ist unsicher. Dies hängt insbesondere mit der sukzessiven Inanspruchnahme des Areals durch die Rote Armee und unterschiedlicher Systeme der Datenhaltung in der Flächenverwaltung zusammen. Der Zwangsverkauf privater Flächeneigentümerinnen und Flächeneigentümer erfolgte bereits 1959, während die Inanspruchnahme kommunaler Flächen sowie jener im Kirchenbesitz 1979 erfolgte. Dabei wurden jedoch einige Wegestücke der Gemeinden Flecken Zechlin, Rossow, Gadow und Schweinrich vermutlich übersehen und sind noch heute in kommunalem Eigentum, so die Wittstocker Straße sowie der Gadower Damm zwischen Gadow und Neu Glienicke. Daneben sind nach einer Eigentumsrecherche des Bundesverteidigungsministeriums für wenige Grundstücke auf dem Platz in den Grundbüchern Private als Eigentümerinnen oder Eigentümer eingetragen. Darüber hinaus wurden in den 1990er Jahren eine Reihe von Rückübertragungsansprüche geltend gemacht, deren Ablehnung mit der Begründung erfolgte, die Flächen würden für die Landesverteidigung benötigt. Es ist davon auszugehen, dass nach dem Wegfallen dieser Begründung erneut geltend gemachten Ansprüchen stattgegeben werden könnte, was insbesondere bei einigen peripher gelegenen Grundstücken, deren Inanspruchnahme erst ab Anfang der 1980er Jahre erfolgte, angenommen werden kann. Eine exakte Klärung der eigentumsrechtlichen Situation kann an dieser Stelle nicht erfolgen, sie ist jedoch eine Voraussetzung für weitere das Gelände betreffende Planungen.

2. Die Kyritz-Ruppiner Heide – ein Gebiet von hohem Naturschutzwert

Vielen gilt das Gebiet als terra incognita, im Rahmen eines Kulturprojektes wurde es sogar als „weiße Zone“ deklariert – ein unbekannter, verbotener Landschaftsraum (Kurzweily 2006). Während bereits Anfang der 1990er Jahre zivile Planungen für das Areal erstellt wurden (JFM Beratungsgruppe 1992), ist das Gelände in späteren Planungen der Regionalentwicklung ausgespart gewesen (Büro Dr. Szamatolski + Partner 1995). In den zurückliegenden 18 Jahren stand das Gelände unter der militärischen Fachplanung der Bundeswehr (AGB 2007) und war durch eine Phase gerichtlicher Auseinandersetzungen um die künftige Nutzung geprägt (Hoch & Nehls 2000, AGB 2003, Geulen & Klinger 2001-2009). Auch wenn keine formale Schutzgebietsausweisung durch das Land Brandenburg erfolgte (Meckelmann 2001), führte das Land Brandenburg mit der Meldung des südlichen Teils des Geländes zum Natura-2000-Gebiet (LUA 2001) und der ersten Erhebung zum Erhaltungszustand der Lebensraumtypen (Luftbild & Planung GmbH 2006) nutzungsunabhängige Naturschutzplanungen durch. Für das Gelände des ehemaligen so genannten „Bombodroms“ existiert eine Reihe von synonym verwendeten Bezeichnungen, wobei Wittstocker Heide und Kyritz-Ruppiner Heide die am häufigsten gebrauchten sind. Als Flurbezeichnungen sind im Nordosten des Geländes die Kolners Heide und im Südwesten die Rossower Heide Bestandteil des

Gebietes. Das Gelände liegt vollständig im Landkreis Ostprignitz-Ruppin. Naturräumlich gehört das Gebiet größtenteils zur Großlandschaft der Nordbrandenburgischen Platten- und Hügelland (80 Prozent). Ein kleiner Teil im Nordosten des Gebietes wird zudem dem Strelitzer Kleinseenland der Mecklenburgischen Seenplatte (5 Prozent) zugeordnet, während der westliche Rand des Südteils des Geländes der Dossenniederung (15 Prozent) zugerechnet wird. Der Nordteil des Areals ist durch die Endmoräne der Fürstenberger Staffel aus der Weichselvereisung geprägt, während das Zentrum ein planer bis flachwelliger Sander prägt. Als höchste Geländeerhebungen sind die Morgenberge (99,8 m üNN), der Bohnenberg (93,6 m üNN) und der Lutterower Berg (90,8 m üNN) zu nennen. Einige dieser Geländeerhebungen sind Binnendünen, wie der Weheberg (90,7 m üNN) und der Wolfsberg (85,6 m üNN). Im Südwesten fällt die Platte leicht zur westlich angrenzenden Niederung der Dosse ab.

Im Nordosten befinden sich kleine teils vermoorte Schmelzwasserrinnen, welche den Endmoränenzug durchbrechen. In diesen Rinnen liegen auch die stark verlandeten Seen (Raderrangsee und Philipp-See) und die einzigen flächenhaften Feuchtgebiete des Geländes. Die am stärksten ausgeprägten Böden des Geländes sind podsolige Braunerden und Braunerde-



Abb. 06 Das Raderrang-Moor bei Zempow ist durch Entwässerung stark geschädigt.

Podsole, an der Nordabdachung des Endmoränenzugs und an der südwestlichen Grenze des Areal treten Gleye und Braunerde-Gleye auf (Militärgeographischer Dienst der Bundeswehr 2001). Im Zentrum durchziehen zwei in Ostwestrichtung verlaufende etwa 2.000 m lange und bis zu 200 m breite Dünenzüge das Gebiet, bei denen noch heute Sandbewegungen stattfinden. In Folge des militärischen Übungsbetriebs fand eine starke Degradation der Böden statt. Im Auftrag des BMF wurden Mitte der 1990er Jahre sechs Versuchsflächen in den Forstrevieren Gadow und Gühlen standortkundlich untersucht (Bergmann 1995, 1997). Dabei wurde für das Gelände als vorherrschende Stammstandortsform ein mäßig frischer Standort mittlerer Nährkraft (M2m) festgestellt. Die Kohlenstoff-Stickstoff-Verhältnisse werden als sehr eng beschrieben, was der Humusform „Mull“ entspricht. Dies wird auf die Brände zurückgeführt, welche die organische Substanz während des Übungsbetriebs vernichtete. Daneben werden relativ hohe Werte für Pflanzennährstoffe Kalium, Magnesium und Phosphor angegeben. Diese Feststellung ist auch für mögliche Offenhaltungsszenarien bedeutsam, da sowohl Heide- als auch Sandtrockenrasen einer Stickstofflimitierung unterliegen. Der Stickstoffgehalt wirkt als limitierender Faktor des Systems (Härdtle et al. 2006). Da atmogene Stickstoffeinträge den limitierenden Nährstoff beständig ins System eintragen, weist die Kyritz-Ruppiner Heide durch die gute Versorgung mit anderen Pflanzennährstoffen eine hohe Dynamik der Vegetationsdecke auf.

2.1. Reiches Arteninventar

Über die Artenausstattung des Geländes liegen im Vergleich zu anderen ehemaligen Truppenübungsplätzen nur wenige Daten vor. Der überwiegende Teil davon wurde in den Jahren 1992-1995 erhoben. Untersuchungen zur Vegetation und Flora des Geländes sowie zu ausgewählten Vogelarten erfolgten durch das Amt für Geoinformationswesen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Erstellung des Benutzungs- und Bodenbedeckungsplans (AGB 2007). Seitens der Bundeswehr erfolgten darüber hinausgehende Untersuchungen auch nicht im Zusammenhang mit der verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzung zwischen den anerkannten Naturschutzverbänden NABU Brandenburg und BUND Mecklenburg-Vorpommern (AGB 2003, NABU 2010). Ausgewählte Artengruppen wurden nur in der Peripherie des Geländes durch ehrenamtliche Spezialistinnen und Spezialisten in späteren Jahren untersucht (Oldorff 2005, NABU 2010). Eine Ausnahme bilden bei der Fauna die Greifvogelarten Fisch- und Seeadler sowie Wanderfalke, die seit den späten 1970er Jahren kontinuierlich im Rahmen eines durch die Martin-Luther-Universität Halle koordinierten Monitorings hinsichtlich Präsenz und Bruterfolg untersucht wurden (NABU 2010). Seit sich im Jahr 2008 die Hinweise auf die Ansiedlung eines stationären Wolfes verdichteten, finden Untersuchungen zum Vorkommen dieser Säugetierart statt (Anon. 2009). Es ist davon auszugehen, dass die Artenausstattung des Gebietes ungleich reichhaltiger ist, als dies die spärlich vorliegenden gesicherten Nachweise andeuten.



Abb. 07 Die Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulea*) kommt auf Sandtrockenrasen und Offensandflächen in hohen Dichten vor.

Das Arteninventar spiegelt einerseits die Bedingungen des Naturraums wider, andererseits die Nutzungsgeschichte und Entwicklung des Gebiets. Darüber hinaus ist es nicht nur aufgrund direkt auf der Fläche wirkenden Faktoren dynamisch, sondern ist auch durch den Klimawandel und die Populationsentwicklung umliegender Flächen beeinflusst. Beschreibungen des Arteninventars der Kyritz-Ruppiner Heide müssen also als zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfasste Momentanzustände begriffen werden. Oftmals leiden vorwiegend auf Arten oder Artengruppen fixierte Beschreibungen darunter, den Wert einer Fläche vornehmlich dadurch zu charakterisieren, wie sie zum betrachteten Zeitpunkt ausgestattet ist. Dieses Problem wird in dieser Studie an verschiedenen Stellen wieder zutage treten. Allgemein kann festgestellt werden, dass der hohe Wert der Kyritz-Ruppiner Heide für den Artenschutz in den nutzungsbedingt nährstoffarmen Verhältnissen und im ungestörten Potenzial für die evolutive Prozesse besteht. Letzteres bedeutet, dass die Möglichkeit besteht, dass sich Arten ansiedeln, ausbreiten, untereinander in Konkurrenz treten und gegebenenfalls zurückgehen und wieder verschwinden können, ohne dass der Mensch durch Überprägung der Fläche mit Nutzungsansprüchen auf diese Abläufe direkten Einfluss nimmt.

Untersuchungen zur Flora des Gebietes erfolgten sowohl im Rahmen der Ersterfassung (IfÖN 1993), als auch im Rahmen der Erstellung des Benutzungs- und Bodenbedeckungsplans (AGB 2007). Die potentielle natürliche Vegetation (pnV) des Geländes besteht im Wesentlichen aus Laubmischwaldgesellschaften (IfÖN 1993, Hofmann & Pommer 2005), die jedoch durch die militärische Nutzung massiv überprägt sind. Da das Gebiet im subatlantischen Klimabereich liegt, dominieren in der pnV Traubeneichen-Buchewälder, im Bereich der westlichen Platzgrenze auf Feuchtstandorten kleinflächig Erlen-Eschen-Wälder und auf trockeneren Standorten Birken-Stieleichenwälder. Die aktuelle Vegetation weicht davon zum Teil deutlich ab. Die Vegetation (insbesondere bei den höheren Gefäßpflanzen) ist je nach Sukzessionsstufe hinsichtlich der Artenzahl unterschiedlich ausgestat-



Abb. 08 Der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) lebt in den Alteichenbeständen insbesondere in der Peripherie der Kyritz-Ruppiner Heide.

tet. So wurden für die Biotoptypen Heidekraut., und Besenginsterheide, die Dünen mit Trockenrasen und die Sandtrockenrasen nur unter 30 Pflanzenarten

festgestellt, während die mesophilen Grasländer, Feuchtgebiete und unterschiedlichen Waldtypen mit Artenzahlen zwischen 50 und 150 vertreten sind (IfÖN 1993). Bei der Flora sind als Feuchtgebietsarten das Spitzblättrige Torfmoos (*Sphagnum nemoreum*), der Rundblättrige Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), das Moor-Greiskraut (*Senecio congestus*), die Gemeine Moosbeere (*Oxycoccus palustris*) und die emerse Form der Krebssehre (*Stratiotes aloides*) zu erwähnen. Diese Arten kommen extrem kleinflächig im Norden des Gebietes vor. Die großflächigen vom Heidekraut (*Calluna vulgaris*) geprägten Bereiche sind mit zwei Ginsterarten, dem Besenginster (*Sarothamnus scoparius*) und in deutlich geringerem Umfang dem Haarginster (*Genista pilosa*) geprägt. Der Haarginster ist insbesondere in den zentralen Bereichen um die beiden größeren Dünenzüge vertreten. Zu den Moosen, Flechten und Pilzen liegen nur Einzelfunde ausgewählter Arten vor, eine systematische Erfassung steht noch aus. Auch aufgrund der Munitionsbelastung sind Angaben zur in der Regel mobilen Fauna umfangreicher (NABU 2010). Aus Naturschutzsicht bedeutsame Tierarten sind in Tabelle 3 aufgeführt.

Art	Nachweis (Jahr bzw. Zeitraum)	Bemerkungen
Wirbellose		
Grüne Mosaikjungfer (<i>Aeshna viridis</i>)	2003-2005	Art gem. Anh. IV der FFH-Richtlinie geschützt
Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>)	2002	Art gem. Anh. II der FFH-Richtlinie geschützt
Amphibien		
Kamm-Molch (<i>Triturus cristatus</i>)	2001	Art gem. Anh. II der FFH-Richtlinie geschützt
Kleiner Wasserfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>)	2001	Isoliertes Vorkommen
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	seit 1995	Zeitweise individuenstärkstes Vorkommen Brandenburgs
Reptilien		
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	seit 1993	Art gem. Anh. IV der FFH-Richtlinie geschützt
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	1994	Art gem. Anh. IV der FFH-Richtlinie geschützt
Vögel		
Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>)	1991	Art gem. Anh. I der Vogelschutzrichtlinie geschützt
Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>)	1993	Art gem. Anh. I der Vogelschutzrichtlinie geschützt
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	1993	Art gem. Anh. I der Vogelschutzrichtlinie geschützt
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	1991	Art gem. Anh. I der Vogelschutzrichtlinie geschützt
Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)	1993	
Kranich (<i>Grus grus</i>)	1991	Art gem. Anh. I der Vogelschutzrichtlinie geschützt
Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>)	1991	
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	1994	Art gem. Anh. I der Vogelschutzrichtlinie geschützt
Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	1977	Art gem. Anh. I der Vogelschutzrichtlinie geschützt
Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	1975	Art gem. Anh. I der Vogelschutzrichtlinie geschützt
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	1991	Art gem. Anh. I der Vogelschutzrichtlinie geschützt
Säugetiere		
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	1996	Art gem. Anh. II der FFH-Richtlinie geschützt
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	1996	
Wolf (<i>Canis lupus</i>)	Seit 2008	Art gem. Anh. II der FFH-Richtlinie geschützt

Tabelle 3 ausgewählte Tierarten, die auf der Kyritz-Ruppiner Heide nachgewiesen wurden

Unter den Insekten sind ausgewählte Nachweise insbesondere Anfang der 1990er Jahre realisiert worden. Dabei sind eine Reihe von Großschmetterling-Arten, die in ihrem Vorkommen fast ausschließlich an Heidekraut- und Besenginsterheiden oder an lückige Sandtrockenrasen und Saumstrukturen mit Beständen der Zypressen-Wolfsmilch gebunden sind. Unter ihnen sind drei Arten - der Flechtenbär (*Eilema sororcula*), der Ginsterspanner (*Scotopteryx moeniatata*) und die Schwarze Heideeule (*Aporophyla nigra*) - in der Roten Liste Brandenburgs als „vom Aussterben bedroht“ eingestuft (Gelbrecht et al. 2001). Bei den Heuschrecken sind bislang 16 Arten nachgewiesen worden (Oldorff 2005, NABU 2010). Darunter charakterisieren die Blauflüglige Ödlandschrecke (*Oedipoda caelulescens*) und die Gefleckte Keulenschrecke (*Myrmelottetix maculatus*) Heide- und Sandtrockenrasenhabitats. Die Feldgrille (*Gryllus campestris*) tritt in hohen Siedlungsdichten auf. Unter den sozialen Faltenwespen ist vor allem die Heide-Feldwespe (*Polistes nimpha*) in auffallend hohen Dichten von bis zu drei Nestern auf 10 m² vertreten. Unter den Käfern, die bislang nicht systematisch untersucht wurden, ist vor allem der imposante Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) zu nennen, der die anbrüchigen Alteichen vor allem im Westen und Norden des Geländes besiedelt. Seine Präsenz verdeutlicht, dass schützenswerte Gehölzbestände für das Gebiet ebenso bedeutsam sind, wie die Heiden und Trockenrasen. Trotz der Gewässerarmut konnten zwölf Libellenarten in der Kyritz-Ruppiner Heide nachgewiesen werden, darunter die in Deutschland vom Aussterben bedrohte Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), die mit einer kleinen Population den verlandenden Raderrangsee besiedelt.

Unter den Wirbeltieren sind einige Arten von herausragender Naturschutzbedeutung zu finden. Auch wenn es bislang keine systematische Untersuchung zur Säugetierfauna des Gebietes gegeben hat, so muss ihre Bedeutung insbesondere für eine Reihe von Fledermausarten und den Wolf hervorgehoben werden. Die Avifauna des Gebietes ist vergleichsweise gut bekannt. 74 Arten sind bislang für die Kyritz-Ruppiner Heide nachgewiesen worden (IfÖN 1993, NABU 2010), davon ein großer Teil als Brutvögel. Unter ihnen sind zahlreiche bestandsgefährdete und geschützte Arten zu finden. Die Kyritz-Ruppiner Heide liegt mitten im deutschen Vorkommensschwerpunkt des Fischadlers (*Pandion haliaetus*) und des Seeadlers (*Haliaeetus albicilla*) (Freude 2004). Beide Arten sind mit mehreren Horsten in der Peripherie des Geländes präsent. Diese Horststandorte bestanden auch zur Zeit der intensiven militärischen Übungen durch die Sowjetstreitkräfte, allerdings war der Bruterfolg signifikant niedriger, als nach dem Ende des Übungsbetriebes (NABU 2010). Als weitere hervorzuhebende Greifvogelarten sind der Wanderfalke (*Falco peregrinus*) und der Baumfalke (*Falco subbuteo*) zu nennen. Der Wanderfalke ist seit einigen Jahren auch wieder mit einem baumbrütenden Brutpaar auf dem Gelände der Kyritz-Ruppiner Heide vertreten. Die Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), die Anfang der 1990er Jahre noch nachgewiesen werden konnte (IfÖN 1993), fehlt seit einigen Jahren offenbar



Abb. 09 Nest der Heide-Feldwespe (*Polistes nimpha*). Neben Heidekraut- und Ginster-Heiden werden auch lichte Vorwälder in hohen Dichten besiedelt.

in Folge der Austrocknung der Feuchtgebiete im Norden des Areals. Der Kranich (*Grus grus*) hingegen ist mit fünf Brutpaaren konstant vertreten. Unter den typischen Charakterarten von Truppenübungsplätzen ist der Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*) mit mindestens 25 Revieren präsent. Auch die Heidelerche (*Lullula arborea*) und der Wiedehopf (*Upupa epops*) kommen auf dem Gelände vor. Arten, die Saumstrukturen und lichte Vorwälder bevorzugen, wie die Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), der Neuntöter (*Lanius collurio*) und der Raubwürger (*Lanius excubitor*) profitieren derzeit von den in Folge der Sukzession entstehenden Strukturen. Mit dem Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) lebt daneben auch eine typische Waldart in der Kyritz-Ruppiner Heide. Allein in der Laubwaldparzelle bei Neu-Lutterow wurden fünf Reviere festgestellt (NABU 2010).

Die Reptilienfauna des Gebietes besteht aus fünf Arten. Hervorzuheben sind die hohen Besiedlungsdichten der Zauneidechse in den Vorwald-, Heide- und Trockenrasenbiotopen des Areals. Auch die Blindschleiche kommt im Gebiet häufig vor, besiedelt aber darüber hinaus auch die Wälder und Feuchtgebiete. Hohe Dichten von Eidechsen sind eine wichtige Voraussetzung für das Vorkommen der eidechsenfressenden Schlingnatter von der wenige Beobachtungen aus den zurückliegenden 20 Jahren vorliegen. Die Waldeidechse und die Ringelnatter sind insbesondere im Norden und Westen des Gebietes ebenfalls häufig anzutreffen. Hinweise auf das Vorkommen der Kreuzotter konnten nicht bestätigt werden, ihre Präsenz gilt auch aufgrund des Mangels an geeigneten Habitatstrukturen und hoher Schwarzwilddichten als unwahrscheinlich.

Bei den Amphibien sind trotz der Gewässerarmut alle für den Naturraum bekannten Arten nachgewiesen worden, darunter auch der Kleine Wasserfrosch. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die als Pionierart



Abb. 10 Die Kreuzkröte (*Bufo calamita*) nutzt nur vegetationsfreie bis vegetationsarme Laichgewässer, wie die Kiesgruben bei Rossow und sogar wassergefüllte Wagenspuren.

vegetationsarmer bzw. vegetationsfreier Gewässer geltende Kreuzkröte zu nennen, die in den durch Kies- tagebau entstandenen Gewässern zwischen Rossow und Rägelin zeitweise eine überregional bedeutsame Population aufbaute. So wurden in den Jahren 2006 und 2007 im Mittel 450 Laichschnüre gezählt, was das Vorkommen zu einem deutschlandweit bedeutsamen Laichplatz machte. Seit der Einstellung des Kiestagebaus 2008 und der einsetzenden Sukzession ist der Bestand wieder stark rückläufig.

2.2. Lebensräume in Dynamik

Die Versuchung liegt nahe, unter dem Begriff Heide in erster Linie eine von Heidekraut dominierte Offenlandschaft zu verstehen und damit eine der ältesten vorindustriellen Kulturlandschaftsausprägungen Europas als Maßstab oder Leitbild der Landschaftsentwicklung auch der Kyritz-Ruppiner Heide zu nutzen. Eine atlantisch geprägte Heide, wie sie im Bereich der nordwestdeutschen Küstenregionen oder in der Lüneburger Heide vorkommt, ist mit aus militärischer Nutzung hervorgegangenen kontinental geprägten Heiden hinsichtlich ihrer Ausstattung und des Managements aber nur bedingt vergleichbar (Passarge 1964, Beutler 1993, Zimmermann 2004). Es ist daher eine keineswegs triviale Frage, ob als künftiges Entwicklungsziel der Kyritz-Ruppiner Heide auf größeren Flächenanteilen eine offene bzw. halboffene Landschaft erhalten werden oder ob man der Sukzession und damit Wiederbewaldung den Vorzug geben sollte. Denn das eine Konzept wirkt mit einem gewissen Aufwand der natürlichen Dynamik entgegen, das andere bezieht sie mit ein. Ob ein sich im Wesentlichen eigendynamisch entwickeltes Gebiet dauerhaft auch ein halboffenes System hervorbringen kann, ist unter Fachleuten umstritten und davon abhängig, welche Faktoren in welchem zeitlichen und räumlichen Kontext wirken (Scherzinger 1997). Wichtige veränderliche bzw. sich verändernde Faktoren sind dabei das Klima, die Interaktion der Vegetationsdecke mit dem Klima und atmogene Einträge insbesondere von Stickstoff (sowie Phosphor) ins System und seine Akkumulation. Die tatsächliche atmogene jährliche Deposition von Stickstoff ist zwar für die Kyritz-Ruppiner Heide bislang nicht gemessen worden, dennoch liegt sie nach einer Modellrechnung des Landesumweltamtes (LUA 2009) für den nordöstlichen Landkreis Ostprignitz-Ruppin und den westlichen Landkreis Prignitz aufgrund der Agrarstruktur dieses Landschaftsraumes und entsprechend intensiver Ammoniakemissionen bei 2,2 g pro m² pro Jahr, ein Wert der nur unwesentlich niedriger ist als in der Lüneburger Heide (Muhle et al. 1979, Härdtle et al. 2006,



Abb. 11 Das am stärksten gefährdete Säugetier Mitteleuropas – der Wolf (*Canis lupus*) hat die Kyritz-Ruppiner Heide natürlich wiederbesiedelt. Störungsarme Rückzugsräume sind gerade für diese Art in Kulturlandschaften besonders wichtig.



Abb. 12 Das Heidekraut (*Calluna vulgaris*) ist ein charakteristischer Zwergstrauch kalkarmer Sandböden und Charakterart von Heidelebensraumtypen.

Finck et al. 2009). Neben kontinuierlich wirkenden variablen Faktoren ist insbesondere die räumlich und zeitlich begrenzte Störung ein wichtiger Faktor eines Ökosystems. Neben extremen Witterungsereignissen und ihren Folgeprozessen (z.B. Windwurf und Brand) können auch innerökosystemare biologische Schwankungen (z.B. Kalamität phytophager Insekten) solche Störungen hervorrufen. Solche natürlichen Störungen sind für natürliche Systeme einerseits kennzeichnend, andererseits für das Inventar elementare Voraussetzung. Die Bestrebung des Menschen, dynamische Prozesse aus der Landschaft zu verbannen, führt zu beständigen Aufwendungen und ist ein Faktor für den Verlust biologischer Vielfalt (Perera et al. 2004).

Im Ergebnis der militärischen Nutzung der Fläche, inklusive diverser Brände und steter Fahrzeugbewegungen war zum Jahre 1991/92 als der Übungsbetrieb



Abb. 13 Flechtenrasen bilden großflächige Bestände und stellen die erste Sukzessionsstufe dar

eingestellt wurde eine über 9.000 Hektar große Offen-sandfläche entstanden, auf der eine charakteristische Sukzessionsabfolge einsetzte, die nur punktuell durch die Tätigkeit der Bundeswehr und der Bundesforstverwaltung beeinflusst wurde. Unmittelbar vor dem Abzug der WGT wurde das Gelände 1991 großflächig plangeschoben. Die Biotopkartierung aus dem Jahr 1993 kann also als Momentaufnahme unmittelbar nach Beendigung des militärischen Übungsbetriebs gelten. Je nach Betrachtungszeitraum variieren folglich die Angaben zur Biotopausstattung erheblich. So wurde noch bis zum Jahr 2004 häufig davon gesprochen, das Gelände beherberge die größte Calluna-Heide Brandenburgs bzw. die zweitgrößte Europas. Dies traf Anfang der 1990er Jahre wohl auch zu, charakterisiert jedoch den aktuellen Gebietszustand kaum noch. Die Sukzession von Offensandflächen zu Waldgesellschaften verläuft zudem nicht linear und ist aufgrund der Großräumigkeit des Geländes hochdynamisch. Mehrere Stadien lassen sich beschreiben. Nur selten fassen Gehölze wie Kiefern, Sandbirken oder Zitterpappeln direkt auf offenem Sand Fuß, ein Faktor, der in der Kyritz-Ruppiner Heide auch aufgrund größtenteils über 8 m liegenden Abstand der Flur zum Grundwasser begünstigt wird. So findet eine Fixierung des Sandes auf einigen Flächen durch verschiedene Flechten- und Moosarten statt, während auf anderen Flächen großflächige Silbergrasfluren schon im ersten Entwicklungsjahr entstehen. Auch kann nach Brand das Heidekraut direkt auf Sand keimen. Innerhalb der zurückliegenden zwei Jahrzehnte hat die natürliche Sukzession eine starke Veränderung der Vegetationsbestände bewirkt. Selbst wenn die Abgrenzung der Vegetationseinheiten aufgrund vorhandener Zwischenstadien und kleinräumiger Übergänge mitunter problematisch ist, kann unter Zugrundelegung der Erstbiotopkartierung (IfÖN 1993) aufgrund neuerer Untersuchungen (Luftbild & Planung GmbH 2006, AGB 2007, eigene Untersuchungen 2009) eine deutliche Veränderung der flächenhaften Ausdehnung insbesondere der trockenen Offenlandhabitate festgestellt werden (siehe Tabelle 4).

Vegetationseinheit	Fläche in Hektar 1993	Fläche in Hektar 2006/09	Veränderung in %
Forsten, Wälder und Vorwälder	ca. 6.000	ca. 7.800	+ 30
Besenginster-Heide	ca. 500	ca. 450	- 10
Calluna-Heide	ca. 3.000	ca. 2.350	- 21,6
Sandtrockenrasen	ca. 1.000	ca. 1.100	+ 10
Flechten- & Moosflächen und vegetationsfreie Trockenflächen	ca. 1.500	ca. 300	- 80
Mesophiles Grünland	ca. 200	ca. 200	0
Feuchtwiesen	ca. 250	ca. 230	- 8
Vernässungen, Vermoorungen und Kleingewässer	ca. 150	ca. 150	0

Tabelle 4 Sukzession in der Kyritz-Ruppiner Heide



Abb. 14 Ein Mosaik aus Sandtrockenrasen, Heidekraut- und Besenginsterheiden mit einsetzender Bewaldung prägt den zentralen Teil des Geländes

Typischerweise liegt der Fokus der Betrachtung bei der Erhaltung der Lebensräume auf ehemaligen Truppenübungsplätzen auf den offenen und halboffenen Trockenhabitaten und verglichen mit anderen Flächen wie etwa der Döberitzer Heide, Heidehof oder Lieberose ist der Flächenanteil von Feuchtgebieten in der Kyritz-Ruppiner Heide als gering einzuschätzen. Nichtsdestoweniger sind insbesondere im Norden des Geländes zwischen Zempow und Neu Lutterow hydrologisch stark anthropogen veränderte Feuchtgebiete erhalten geblieben. Hier besteht eine Priorität für die Restaurierung des Landschaftswasserhaushaltes insbesondere im Bereich des nördlichen Endmoränenzuges und der darin eingebetteten bzw. vorgelagerten Niederungsbereiche sowie der am südwestlichen

Rand des Platzes liegenden Quellbereiche der in die Dosse entwässernden Bäche und Gräben. Einen starken Degenerationsgrad weist das Raderrang-Moor auf, wo noch Anfang der 1990er Jahre neben Großseggenrieden auch Rudimente von Torfmoosgesellschaften mit Gemeiner Moosbeere und Rundblättrigem Sonnentau vorkamen, die aktuell dort nicht mehr als Gesellschaften festgestellt werden konnten und die Charakterarten nur noch fragmentarisch vorkommen. Ursache hierfür ist eine dramatische Grundwasserabsenkung um ca. 2 m in den 1980er Jahren, welche ihre Ursache in den Ausbaumaßnahmen im Entwässerungssystem vor allem im angrenzenden Bundesland Mecklenburg-Vorpommern hatte.



Abb. 15 Der Rundblättrige Sonnentau (*Drosera rotundifolia*) kommt kleinflächig im Raderrang-Moor vor

3. Belastung mit Munition und militärchemischen Altlasten

Der zentrale Faktor für die Entwicklung des Gebietes ist die Belastung mit „konventionellen Kampfstoffen“ und sonstigen aus dem militärischen Betrieb stammenden Altlasten (Vogt 1997, MUNR 1999). Bedingt durch den jahrzehntewährenden militärischen Übungsbetrieb sind neben den Bränden und Boden-devastierungen zumeist verdeckt liegende Gefahren für Leben und Gesundheit auf ehemaligen Truppenübungsplätzen charakteristisch. Zum einen blieben in erheblichem Umfang sprengkräftige Munition und Blindgänger zurück. Durch die Bundeswehr ist der Umfang der Blindgänger von Bomben, Granaten und Minen auf 1,5 Millionen Stück beziffert worden, verteilt auf die gesamte Kyritz-Ruppiner Heide (Pressestelle Wehrbereichskommando III 2010). Zum anderen tritt eine zumeist punktuelle Kontamination des Bodens mit diversen organischen und anorganischen insbesondere wassergefährdenden Stoffen (v.a. Schwermetalle, Kohlenwasserstoffe, Sprengstoffrückstände) auf. Eine dritte Altlastengruppe resultiert aus Abfalldeponien und Vergrabungen bzw. Einleitung von Abfällen sowie den baulichen Anlagen des Militärs selbst. In ihrer Altlastenausprägung unterscheiden sich verschiedene Typen ehemaliger Truppenübungsplätze in Abhängigkeit ihrer Nutzungshistorie (BMVBS & BMV 2007). Dies betrifft sowohl die Art der eingesetzten Kampfmittel und die Unterschiede in ihrem Einsatz, als auch die Planung und Dokumentation des Übungsbetriebes. Die militärische Nutzungshistorie der Kyritz-Ruppiner Heide begann Ende der 1940er Jahre. Zuvor war die Kyritz-Ruppiner Heide - von ca. 180 Hektar abgesehen - ein geschlossenes Waldgebiet. Sowohl kriegsbedingte Schäden als auch so genannte Reparationshiebe schufen in den Jahren 1945-1949 große Kahlschläge und Brandflächen, die im Zuge der Aneignung des Geländes erweitert wurden. Ein Kernbereich des Areals wurde 1952 aufgrund eines Regierungsabkommens zwischen der DDR und der UdSSR

an die WGT übergeben. Es erfolgte die Errichtung der Garnison Schweinrich sowie der Aufbau eines Panzer- und Artillerie-Schießplatzes. Später wurde das Gelände zusätzlich als Luft-Boden-Schießplatz für Flugzeuge und Hubschrauber genutzt. Mit der Erweiterung des Geländes seit den 1960er Jahren erfolgte die Errichtung von Kasernen, Munitionsdepots und Biwakplätzen sowie einer Fahrtrainingsstrecke für KFZ und Panzer. Im Nordteil des Geländes erfolgte die Einrichtung eines Gefechtsübungsplatzes mit 1.200 festen und bis zu 358 beweglichen Zielen von ca. 2.600 Hektar Größe sowie von 15 Schießbahnen. Auf diesem Teil des Geländes fanden etwa seit Mitte der 1960er Jahre nahezu täglich Schießübungen mit Panzern und Artillerie statt. Auf dem Luft-Boden-Schießplatz im südlichen Teil wurden täglich bis zu 15 Stunden lang bis zu 450 Einsätze geflogen. Dabei kam überwiegend scharfe Einsatzmunition mit bis zu 250 kg schweren panzerbrechenden Fliegerbomben und Raketen zur Anwendung. Die von diesen Belastungen ausgehenden Gefahren sind komplex und dürfen nicht nur auf Gefahren für Leib und Leben durch Explosivstoffe und Blindgänger reduziert werden.

Die bislang aufgefundenen Kampfmittel verdeutlichen, dass nahezu das gesamte „Repertoire“ vorhanden ist. Hierzu zählt Pioniermunition, Hand-, Gewehr- und Panzerfaustgranaten, Munition für Handwaffen und Maschinengewehre (< 12,7 mm), Rohrwaffenmunition (Panzer-, Artilleriemunition), Minen, Werfer- und Mörsermunition, gesteuerte Flugkörper und Raketen sowie Abwurfmunition (Spreng-, Splitter- und Brandbomben). Neben den durch Einsatz distribuierten Kampfmitteln sind lokal auch Vergrabungen festzustellen. Da Art und Umfang der Ablagerungen und Rückstände unbekannt sind, das Auftreten giftiger und wassergefährdender Stoffe nicht auszuschließen ist und das Vorkommen von Kampfstoffen und Mu-



Abb. 16 Komplexe Belastungen durch Hinterlassenschaften der WGT, z. B. Flugkörperreste ...



... Innenleben einer Bunkeranlage im Osten des Geländes



... Beschilderung weist auf Gefahrensituation hin

munition in erheblichem Umfang angenommen werden muss, ist von einem allgemein hohen Gefährdungspotenzial auszugehen. Jede, das Gelände des ehemaligen „Bombodroms“ betreffende Nutzung muss daher unter Beachtung des Vorsorgeprinzips unter Annahme des größtmöglicher Gefährdung (so genanntes „worst case Szenario“) geplant und durchgeführt werden (BMVBS & BMV 2007). Es gilt der Grundsatz, dass jede Nutzung des Geländes, bei der eine Gefährdung von Leib und Leben nicht ausgeschlossen werden kann, unzulässig ist. Hinsichtlich der Explosivstoffe in einem Teil der Kampfmittel sind Explosionsdruck und Splitterflug neben der Feuer-, Hitze- bzw. Brandwirkung und der Kontaktwirkung durch Vergiftung oder Verätzung (z.B. durch Nebel-, Kampf-, Spreng-, pyrotechnische Stoffe und Treibsätze) wichtige Hauptgefährdungsquellen. In Deutschland gilt das Rechtsprinzip der Verkehrssicherungspflicht des Grundeigentümers. Dieses Rechtsprinzip ist nicht durch ein Gesetz festgeschrieben, sondern wurde aus der allgemeinen Rechtsprechung bei flächenbezogenen Haftungsfragen entwickelt. Demzufolge ist der



... versteckt liegende Granate

Grundeigentümer umfassend für Gefahren haftbar, die von seinem Grundbesitz ausgehen. Die derzeit gültige Sperrung des Geländes für den öffentlichen Besucherverkehr und Maßnahmen zur Sensibilisierung der Bevölkerung gegenüber den das Gelände betreffenden Gefahren (Pressestelle Wehrbereichskommando III 2010) sind daher folgerichtig.

Angesichts der daher erwartbaren Belastungen ist die Herstellung einer vollständigen Kampfmittelfreiheit für die Kyritz-Ruppiner Heide eine unrealistische Option. In den Jahren 1994 bis 2009 wurden etwa 140 Hektar Fläche durch die Bundeswehr tiefgründig von Kampfmitteln und Militärschrott befreit. Die gewählte Demunitionierungstiefe ist ebenfalls von entscheidender Bedeutung für die Nutzung der behandelten Flächen, wobei bei jeder Nutzungsänderung im Einzelfall geprüft werden muss, ob diese für die jeweilige Teilfläche möglich ist. Bei nur oberflächlicher Absuche oder wenige Dezimeter Bodentiefe reichender Demunitionierung können schon nach wenigen Jahren durch Turbation wieder Kampfmittelobjekte an die Oberfläche gelangen (Riesbeck 2003).

4. Flächenschutz

Flächenschutz ist die wichtigste Konsequenz des Naturschutzes. Natur lässt sich nicht schützen, wenn dafür keine Fläche zur Verfügung steht. Welche rechtlichen und praktischen Instrumente des Flächenschutzes zur Verfügung stehen, wird heute angesichts ihrer Vielfalt selbst von Naturschützerinnen und Naturschützern kaum noch überblickt. Um für die Kyritz-Ruppiner Heide die „richtigen“ Instrumente zu wählen, bedarf es eines Exkurses in die unterschiedlichen Flächenschutzinstrumente und die Benennung ihrer etwaigen Rechtsfolgen. Der Katalog der Schutzgebietskategorien, die sich aus den Naturschutzgesetzen des Bundes und der Länder ableiten, ist über die Jahrzehnte des gesetzlichen Flächenschutzes lang geworden und die Begriffsvielfalt (siehe auch Glossar) sorgt nicht selten für Verwirrung und ist von falschen Vorstellungen geprägt. Soll die Kyritz-Ruppiner Heide nun ein Naturschutzgebiet oder ein Nationalpark werden? Sollte der Naturpark Stechlin-Ruppiner Land um den südlich der L15 liegenden Teil der Kyritz-Ruppiner Heide erweitert werden? Gehört sie zum „nationalen Naturerbe“? Diese nicht nur Bevölkerung, Politik und Verwaltungen derzeit beschäftigenden Fragen stellen Richtungsentscheidungen für die künftige Entwicklung des Gebiets dar. Neben den Schutzgebietskategorien nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist vor allem die künftige eigentumsrechtliche Widmung der bundeseigenen Flächen für den Flächenschutz bedeutsam. Wer mit welchen Maßgaben künftig als Eigentümerin oder Eigentümer fungiert, zeichnet letztlich auch für die Umsetzung von Naturschutz auf der Fläche verantwortlich.

4.1. Nationales Naturerbe

In Deutschland hat der Flächenschutz in den zurückliegenden zwei Jahrzehnten erhebliche Fortschritte erzielt. Maßgeblich hierfür waren neben dem Nationalparkprogramm der DDR und dem darauf folgenden Ausbau des Netzes der Großschutzgebiete sowie der Ausweisung von Natura 2000-Gebieten die Beschlüsse der letzten Bundesregierungen zum so genannten „Nationalen Naturerbe“. Was verbirgt sich hinter diesem Label „Nationales Naturerbe“ und kann daraus eine Perspektive für die Kyritz-Ruppiner Heide werden?

Der Begriff des Erbes im Kontext der Naturschutzpolitik entstand in den 1960er Jahren. Orientiert am vom Bischoff von Blois Henri-Baptiste Grégoire bereits im 18. Jahrhundert geprägten Begriff des „kulturellen Erbes“ entstand zunächst aufbauend auf der Haager Konvention auf Initiative der UNESCO ein Regelwerk zur Sicherung des kulturellen und natürlichen Erbes der Menschheit. Die im November 1972 verabschiedete und inzwischen von 186 Staaten ratifizierte Welterbekonvention ist das wichtigste internationale Instrument zur Bewahrung der wichtigsten Kultur- und Naturgüter. Neben der Bewahrung von Naturgütern von internationaler Bedeutung wuchs mit der Wiedervereinigung das Bewusstsein für die Kulturgüter und Naturschätze die

Deutschland als Nation ausmachen. Diese Naturschätze sind in vielfältigen Schutzgebietskategorien repräsentiert. In Deutschland existieren Landschafts- und Naturschutzgebiete, Nationalparks, Biosphärenreservate, Naturparks, „Natura 2000“-Gebiete, Naturdenkmale und Naturmonumente. Im weiteren Sinne und im allgemeinen Sprachgebrauch beinhaltet das nationale Naturerbe alle nach diesen Schutzkategorien geschützten Flächen, sobald ihre Bedeutung mehr als nur eine lokale oder regionale ist. Doch wer will die Bedeutung ermesen? Um das nationale Naturerbe zu einem fassbaren Begriff zu verifizieren, müssen Kriterien entwickelt werden.

Eingeführt in den politischen Sprachgebrauch wurde das „Nationale Naturerbe“ durch die Naturschutzverbände im Bundestagswahlkampf 2005 sowie durch die Koalitionsvereinbarung von CDU/CSU und SPD im Herbst 2005 (DNR 2010). Dieser Vertrag beschrieb das Ziel 80.000 bis 125.000 Hektar bundeseigene Flächen von einer Privatisierung auszunehmen und sie stattdessen einer Bundesstiftung oder den Ländern zu übertragen. Dieses Bundesprogramm firmierte unter der Bezeichnung „Nationales Naturerbe“. Entstanden ist dieses Ziel im Bewusstsein, der Staat könne nicht einerseits Naturschutz von der Gesellschaft einfordern, andererseits bei der Verwertungspraxis eigener Flächen diese Maßstäbe der Erzielung von Einnahmen unterordnen. In großer Einmütigkeit hatten die Umweltverbände dies im Vorfeld der Bundestagswahl eingefordert und auch die Parteien unterstützten dieses Ziel fraktionsübergreifend. Bis zur Bundestagswahl im Herbst 2009 wurden insgesamt 101.000 Hektar rechtsverbindlich ausgewählt und zum Teil bereits übertragen. Davon werden 46.380 Hektar an die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) bzw. die DBU Naturerbe GmbH, 28.000 Hektar den jeweiligen Bundesländern und 17.130 Hektar an Naturschutzstiftungen und -verbände übertragen (Wahnhoff 2010, DNR 2010). Darüber hinaus verbleiben 9.490 Hektar dauerhaft bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) und werden vom Privatisierungsauftrag ausgenommen. Diese Flächen werden künftig weiterhin von der BImA verwaltet, die Fachaufsicht über das Management obliegt dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) und die Finanzierung erfolgt aus Mitteln des Bundesumweltministeriums (BMU). Mit der Bildung der schwarzgelben Koalition nach der Bundestagswahl wurde das Ziel durch den Koalitionsvertrag bestätigt und festgelegt, dass die noch zu sichernden 25.000 Hektar bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode übertragen werden können. Bei der Identifizierung naturschutzbedeutsamer Bundesflächen für das „Nationale Naturerbe“ ist entscheidend, dass sie sich zum damaligen Zeitpunkt im Allgemeinen Grundvermögen (AGV) des Bundes befanden. Das BfN hat für die noch ausstehenden 25.000 Hektar eine Übertragungsliste zusammengestellt. Auch die Strategiegruppe Naturschutzflächen des Deutschen Naturschutzrings (DNR) hat eine Referenzliste erstellt, die sich weitgehend mit der Liste des BfN deckt. Da sich die Kyritz-Ruppiner Heide zum Zeitpunkt der Erstellung der

Liste und ihrer Abstimmung mit den Umweltministerien der Länder nicht im AGV befand, kann ihre Aufnahme in die noch in dieser Legislaturperiode zu übertragende Flächenkulisse nicht erfolgen (DNR 2010). Als unzweifelhaft naturschutzrelevante Bundesfläche muss daher ihre Sicherung in einer neuen politischen Beschlusslage erfolgen, sozusagen als Fortsetzung des Programms „Nationales Naturerbe“ (DNR 2010). Hierfür ist jedoch eine neue politische Beschlusslage durch die Bundesregierung erforderlich.

Der Vorschlag, die Liegenschaft vorwiegend naturschutzfachlich unter der Verwaltung der BImA zu entwickeln (nach dem „Modell Münsingen“, siehe Glossar), ist hierbei sowohl von regionalen Akteurinnen und Akteuren, als auch von den Naturschutzverbänden vorgeschlagen worden (Kommunale Arbeitsgemeinschaft Kyritz-Ruppiner Heide 2010, DNR 2010). Damit würde über die bisher wahrgenommene Aufgabe der optimierten Liegenschaftsverwaltung des Grundvermögens des Bundes (nach § 2 Abs. 2 und 4 Bundesnaturschutzgesetz naturverträgliches Geländemanagement auf Flächen ohne spezielle Naturschutzwidmung) in eine rein naturschutzfachlichen Kriterien entsprechende Betreuung der Liegenschaft umgewandelt und damit die Gebietskenntnis und Kompetenz der derzeit mit der Bewirtschaftung betrauten Bundesforst-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter dauerhaft gesichert (von Plettenberg 1983). Grundlage der Sicherung bilden Rahmenvereinbarungen sowohl zwischen dem Bund und dem Bundesland sowie ggf. mit der die Flächen übernehmenden Institution. Neben Haftungsfragen wird darin auch geregelt, welche naturschutzfachliche Behandlung das Gebiet erfahren soll. Eine wirtschaftliche Nutzung soll durch den Status des „Nationalen Naturerbes“ ausgeschlossen werden.

4.2. Natura 2000

Über die Bedeutung von Teilen der Kyritz-Ruppiner Heide als FFH-Gebiet wird häufig diskutiert. Der europäische Schutzstatus war zum einen Gegenstand der gerichtlichen Auseinandersetzung mit der Bundeswehr in den zurückliegenden Jahren (AGB 2003), zum anderen werden vielfältige Anforderungen und Verpflichtungen daraus abgeleitet. Da nach wie vor insbesondere bei regionalen Akteurinnen und Akteuren große Unsicherheiten über den EU-Rechtsstatus von Teilen der Kyritz-Ruppiner Heide bestehen, soll in diesem Abschnitt herausgearbeitet werden, welche Bedeutung dem europäischen Naturschutzrecht beim künftigen Umgang mit dem ehemaligen „Bombodrom“ zukommt.

Das EU-Naturschutzrecht basiert auf den Richtlinien 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie) und 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie = FFH-Richtlinie). Neben Regelungen zum Artenschutz ist das wichtigste Ziel der Richtlinien die Schaffung des kohärenten Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“. Als Richtlinien erlangen sie im Gegensatz zu EU-Verordnungen nicht unmittelbare Gesetzeskraft in den EU-Mitgliedsstaaten, sondern definieren gemein-

schaftliche Ziele und Mechanismen zu ihrer Erreichung, die dann durch die Übernahme in die jeweilige nationale Gesetzgebung der Mitgliedsstaaten rechtsverbindlich gemacht werden. Die dieser Rechtssystematik zugrundeliegende Auffassung zur Bewahrung der nationalen Souveränität und der Begrenzung der Gesetzgebungskompetenz der EU beruht auf dem Prinzip der Subsidiarität. Wie ein Mitgliedsstaat die gemeinschaftlich festgelegten Ziele erreicht, ist ihm nach 249 Abs. 3 des EU-Vertrags selbst überlassen. Ihre Wirksamkeit entfalten derartige EU-Richtlinien vor allem durch die Überprüfung durch die EU-Kommission, das Prinzip der Kohärenz der Politiken bei der EU-Kommission und empfindliche Sanktionsmechanismen gegenüber solchen Mitgliedsstaaten, die sich über die Gemeinschaftsziele hinwegsetzen. Für die Finanzierung der aus den Richtlinien abgeleiteten Maßnahmen steht trotz enormem Bedarf bislang kein geeignetes Instrument zur Verfügung (Kirschey 2003). Während für land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen EU-Agrarsubventionen für die Umsetzung von Natura-2000-Zielen partiell eingesetzt werden können, fehlen vergleichbare Instrumente für Konversionsflächen. Obwohl die EU-Vogelschutzrichtlinie bereits im Jahr 1979 beschlossen wurde, haben die vorgenannten Mechanismen erst seit dem Jahr 2000 im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ihre Wirkung entfaltet, und in den Naturschutzbemühungen der meisten EU-Mitgliedsstaaten eine Dynamik ohne Beispiel ausgelöst.

Die wichtigsten Fortschritte des EU-Naturschutzrechts gegenüber der zuvor geltenden Rechtssystematik der Naturschutzgesetze der Mitgliedsstaaten bestehen in der Zugrundelegung eines wissenschaftlich begründeten statt politisch oder wirtschaftlich motivierten Verfahrens zur Auswahl von Naturschutzflächen sowie in wirksamen Mechanismen zum Schutz von Arten und Lebensraumtypen in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie bei Arten auch darüber hinaus. Die EU-Richtlinien wurden zum größten Teil ins Bundesnaturschutzgesetz und darüber hinaus in die Naturschutzgesetze der Bundesländer übernommen. Nach der FFH-Richtlinie müssen die geeignetesten Gebiete, in denen europaweit gefährdete Arten oder Lebensraumtypen vorkommen, geschützt werden. Die FFH-Lebensraumtypen sind im Anhang I der Richtlinie aufgeführt, die Tier- und Pflanzenarten, für deren Schutz Gebiete ausgewiesen werden müssen, sind im Anhang II der Richtlinie verzeichnet. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass ein repräsentativer Teil der europaweit gefährdeten Arten und der am stärksten gefährdeten Biotope nach einheitlichen Vorgaben EU-weit geschützt sind. Die Auswahl des südlichen Bereichs der Kyritz-Ruppiner Heide als FFH-Gebiet erfolgte aufgrund des Vorkommens von flächenhaft dominanten Lebensraumtypen. Mit der Meldung des Gebiets und seiner Bestätigung durch die EU-Kommission wurde es zum Bestandteil des EU-Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“. Das FFH-Gebiet umfasst lediglich den südlich der L15 liegenden Teil des Geländes (Gebietsnummer BB 2941-302 „Wittstock-Ruppiner Heide“).

FFH-Gebiete unterliegen nicht dem absoluten Schutz eines Totalreservats bzw. Naturentwicklungsgebiets. Vielmehr ist der dauerhaft günstige Erhaltungszustand

der Lebensraumtypen und Arten das entscheidende Kriterium des Managements dieser Gebiete. Es gilt das Verschlechterungsverbot sowie das Verbesserungsgebot. Planungen, Eingriffe und reguläre Nutzungen sind in FFH-Gebieten möglich, wenn sie die Vorkommen der Arten und Lebensräume nicht beeinträchtigen. Jedoch sind Planungen und Eingriffe auch außerhalb des jeweiligen Gebiets dann unzulässig, wenn davon maßgebliche Auswirkungen auf die Arten und Lebensräume innerhalb des Gebietes ausgehen könnten. Beeinträchtigungen von Arten und Lebensräumen sind aber nicht grundsätzlich immer tabu. Für den Fall, dass eine Planung das Gebiet betrifft, muss eine nach einem einheitlichen Verfahren durchgeführte Verträglichkeitsprüfung stattfinden, bei der auch wirtschaftliche Belange oder ein überwiegendes öffentliches Interesse berücksichtigt werden. Eine Vermeidung von Beeinträchtigungen und eine Alternativenprüfung ist dabei ebenso vorgeschrieben wie der Grundsatz, dass die Schutzgüter keinen dauerhaften Schaden nehmen dürfen. Inwiefern Sukzession als natürlicher Prozess vom Verschlechterungsverbot erfasst ist, ist eine bis heute strittige Frage (Europäisches Parlament 2009, Meyer 2010). Einerseits hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit dem „Gibraltar-Urteil“ vom 20. Oktober 2005 (C-6/04) festgestellt, dass auch natürliche Prozesse zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen können und der Mitgliedsstaat somit Maßnahmen ergreifen muss, dem zu begegnen. Allerdings gilt die Erhaltungspflicht für Lebensraumtypen zwar für jedes Natura-2000-Gebiet, der Bezugsrahmen für die EU-Kommission ist jedoch der repräsentative Anteil der Gebiete in der jeweiligen biogeographischen Region des Mitgliedsstaats. Der Mitgliedsstaat muss daher alles tun, um den dauerhaft günstigen Erhaltungszustand zu gewährleisten. Wie der Erhaltungspflicht durch den jeweiligen Mitgliedsstaat entsprochen werden kann, ist dabei nicht vorgegeben. Derzeit befinden sich die Fachbehörden des Bundes und der Bundesländer untereinander in einem Konsultationsprozess der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) über die Umsetzung der Erhaltungspflicht. Zum anderen wird auch von Seiten der EU-Kommission an einer Interpretationshilfe für die Lebensraumtypen gearbeitet, die sich durch Sukzession perspektivisch in andere ebenfalls wertvolle Lebensräume entwickeln. Nur ein geringer An-

teil der durch die FFH-Richtlinie erfassten Lebensraumtypen (15 %) erfordert zu seiner Erhaltung überhaupt ein Management. In Deutschland betrifft dies elf Lebensraumtypen, sowie teilweise weitere zwanzig.

Bei einigen Lebensraumtypen befindet sich ein bedeutender Anteil auf ehemaligen Truppenübungsplätzen, trockene Heidelebensraumtypen und Sandtrockenrasen sind in großflächiger Ausprägung ausschließlich auf ehemaligen Truppenübungsplätzen zu finden. Auch die Relation dieser Flächen zur gemeldeter Gesamtfläche der Lebensraumtypen in Deutschland ist in diesem Zusammenhang instruktiv. Die „Trockenen Europäischen Heiden“ (EU-Code 4030) sind mit 48.918 Hektar in Deutschland gemeldet; die „Trockenen Sandheiden“ (2330) mit 9.036 Hektar und die „Binnendünen mit offenen Grasflächen (2310) mit 5.101 Hektar (BfN 2010). In ihrer Bedeutung für den Erhalt dieser Lebensraumtypen ist die Kyritz-Ruppiner Heide unter den ehemaligen Truppenübungsplätzen wiederum ein Gebiet von herausragender Bedeutung (siehe Tabelle 5). Zum Zeitpunkt der Identifizierung der FFH-Gebiete beherbergte die Kyritz-Ruppiner Heide etwa bei den Binnendünen mit offenen Grasfluren fast 40 Prozent der gesamten von Brandenburg gemeldeten Fläche dieses Typs, was knapp 40 Prozent der insgesamt von Deutschland gemeldeten Fläche entspricht.

Zweifel an den konkreten Flächenangaben und der Zuordnung von Teilflächen zu den jeweiligen Lebensraumtypen sind angebracht, erfolgte die Gebietsauswahl in Deutschland unter enormem Zeitdruck und auf Grundlage einer äußerst heterogenen Datenbasis. Die Einschätzung des Erhaltungszustandes erfolgt in drei Kategorien A – hervorragend, B – gut und C – mittel bis schlecht. Für die Einschätzung des Erhaltungszustandes müssen Daten zur Vollständigkeit lebensraumtypischer Habitatstrukturen, zur Vollständigkeit lebensraumtypischer Arteninventars und zu den Beeinträchtigungen aggregiert werden. Bei den Beeinträchtigungen ist der schlechteste festgestellte Parameter wertbestimmend. Bei den Lebensraumtypen 4030 und 2310 wird bei einem Gehölzüberdeckungsgrad von mehr als 35 Prozent ein schlechter Erhaltungszustand C eingeschätzt (Luftbild & Planung GmbH 2006).

EU-Code	Lebensraumtyp	Gemeldete Gebiete in Brandenburg	Fläche in Brandenburg in Hektar (zum Zeitpunkt der Meldung)	Davon auf Tuppenübungsplatz in %	Davon in KRH in %
4030	Europäische trockene Heiden	24	15.000	85	22,4
2310	Trockene Sandheiden mit Zwergsträuchern	54	2.000	95	18,7
2330	Binnendünen mit offenen Grasflächen	64	5.000	95	39,3
6120	Subkontinentale Blauschillergrasrasen	137	600	30	>15
7140	Übergangs- und Schwinggrasmoore	128	1.750	40	-
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen	134	9.500	15	-

Tabelle 5 FFH-Lebensraumtypen auf ehemaligen Truppenübungsplätzen in Brandenburg

5. Offenhaltung versus Sukzession – Pflege kontra Wildnis?

Eines sei vorweg gestellt: Die seit Jahrzehnten innerhalb des Naturschutzes und der Ökologie geführte Diskussion ist eine spezifisch „deutsche“, das heißt in keinem anderen Land dieser Welt wird natürliche Sukzession als bedeutendes Naturschutzproblem angesehen (Schenck 2010). Diesen Umstand kann man sehr unterschiedlich bewerten – als Ausdruck der Fortschrittlichkeit und Vorreiterrolle Deutschlands in der globalen Diskussion oder als „typisch deutsche“ verfehlte Prioritätensetzung. Während von einem Teil der Naturschützerinnen und Naturschützer der Mangel an Flächen, die keiner wirtschaftlichen Nutzung unterliegen, beklagt und folglich in ehemaligen Truppenübungsplätzen hierfür ein großes Potenzial gesehen wird (Scherzinger 1997, Knapp 1998, Beutler 2000, Jeschke 2001, Kirschey 2004, Europäisches Parlament 2009, Meyer 2010, Schenck 2010), stellt die freie Sukzession auf ehemaligen Truppenübungsplätzen für einen anderen Teil ein Naturschutzproblem dar (Lütkepohl 1993, Lehmann 2000, AGB 2003, Harnisch et al. 2003, Burkart et al. 2004, Lehmann 2004, Pro Heide 2004, Klatt 2006, Finck et al. 2009, Goldammer et al. 2009).

Warum wird an dieser Stelle auf die akademisch anmutende Diskussion eingegangen? Weil die Akteurinnen und Akteure des Naturschutzes immer wieder gerade auf ehemaligen Truppenübungsplätzen in selbst gestellte argumentatorische Fallen tappen und die Gefahr besteht, dass bei konträren Interessenslagen hinsichtlich der künftigen Behandlung der Kyritz-Ruppiner Heide am Ende wieder einmal nur einer verliert – der Naturschutz selbst. Der Widerspruch zwischen den Zielsetzungen des Naturschutzes tritt aber nur dann auf, wenn man die besondere Naturschutzwertigkeit einer Fläche in erster Linie aus ihrem aus der Nutzung resultierenden Arteninventar heraus begründet und landschaftsökologischen Qualitäten gleichsetzt oder sogar überordnet (Meyer 2010, Schenck 2010). Die Konfliktlage hat historische Wurzeln und wird schon durch die Genese der Begrifflichkeiten und der gesetzlichen Grundlagen im Naturschutz in Deutschland deutlich. Denn schon Ende des 19. Jahrhunderts sprach man in Deutschland anstatt vom Naturschutz von der Naturdenkmalpflege, was bereits intendierte, die Natur bedürfe der „Pflege“ zu ihrem Erhalt und sei als „Denkmal“ in dem jeweils wünschenswerten Zustand zu konservieren. Nach dem 2. Weltkrieg erfolgte zwar die nominelle Trennung von Naturschutz und Landschaftspflege, doch das Naturbild änderte sich bis vor wenigen Jahrzehnten kaum und noch heute nimmt die Diskussion um Naturschutzleitbilder einen breiten Raum in der Szene der Naturschutzakteurinnen und -akteure ein. Erst seit wenigen Jahrzehnten beginnt sich die Auffassung auch in Deutschland zu etablieren, dass Natur einem ständigen Wandel unterliegt und dass die Funktionsfähigkeit von Ökosystemen im Bezug auf das regionaltypische Arteninventar (und natürlich auch den Menschen) als Zielsetzung gegenüber einem auf kleinmaßstäblicher Ebene möglichst

artenreichen Momentanzustand eine langfristige Perspektive für die Sicherung der biologischen Vielfalt bietet (Laycock et al. 2004, Perera et al. 2004). Dies wird unterstützt durch ein im Naturschutz erst seit einigen Jahren intensiver diskutiertes Kriterium der Verantwortlichkeit des jeweiligen Staates im Sinne seines Anteils am Areal einer Art (Gruttke 2004). Damit werden die klassischerweise verwandten Roten Listen bestandsgefährdeter Arten ergänzt um ein Bewertungskriterium, welches dabei hilfreich sein kann, Veränderungen im Artenspektrum objektiver zu bewerten.

Eine Betrachtung der Verantwortlichkeit der für Truppenübungsplätze als charakteristisch geltender Arten verdeutlicht, dass viele Arten in den Bundesländern, Deutschland oder gar Mitteleuropa selten und in ihrem Vorkommen weitgehend auf Truppenübungsplätze beschränkt sind, hier jedoch im Sinne des Arterhalts keine besondere Verantwortlichkeit besteht. So haben Arten der Zwergstrauchheiden und Trockenrasen, etwa bei den Tagfaltern, Heuschrecken, Vögeln und Reptilien oftmals den Schwerpunkt ihrer Verbreitung im Mittelmeerraum oder den kontinental geprägten Teilen Osteuropas. Sie in Mitteleuropa auf Truppenübungsplätzen mit hohem Pflegeaufwand „konservierend“ zu erhalten, ist für den Arterhalt oftmals irrelevant (Scherzinger 1997, Meyer 2010, Schenck 2010). Liegt jedoch das Zentrum der Verbreitung in Deutschland und beherbergt die Bundesrepublik auch einen nennenswerten Anteil an der Gesamtpopulation einer Art, so ist sie auch unabhängig von ihrer Seltenheit oder Häufigkeit besonders für ihren Erhalt verantwortlich (Gruttke 2004). Eine Sonderrolle kommt den Arealrändern zu, das heißt den geographischen natürlichen Verbreitungsgrenzen. Hier sind Arten oftmals sehr negativen Umweltbedingungen ausgesetzt und entwickeln häufig neue Anpassungsstrategien, die für die Gesamtpopulation bei sich ändernden Umweltbedingungen im Kernareal von Bedeutung sein können. Auch solche „Vorposten“ sind daher schützenswert. Ein konservierendes Management zielt aber in der Regel darauf ab, die Bedingungen für die „Zielarten“ zu optimieren. Ein allzu häufiges Problem ist dabei die mangelnde tatsächliche Kenntnis über die Ansprüche von Arten und ihre reale Amplitude. Was eine Art braucht, darüber existieren zwar vielfache Kenntnisse über Mittelwerte und Optima, aber in der Natur sind nur selten Mittelwerte und optimale Bedingungen vorherrschend. Die ökologische Amplitude vieler Arten ist daher zum einen oft nicht genau bekannt, zum anderen teilweise breiter, als aus den Optima abgeleitet werden kann (Kirschey 2004). Für andere Arten fällt die Bewertung anders aus, da die von ihnen bevorzugten Strukturen tatsächlich verschwinden (Gelbrecht et al. 2001, Klatt 2006). Damit obliegt es letztlich der jeweils betrachteten Art oder Artengruppe, welches Management für erforderlich erachtet wird. Eine mögliche Synthese besteht darin, beide



Abb. 17 Heidemahd in der „Glücksburger Heide“ bei Wittenberg in Sachsen-Anhalt

Ansätze gleichermaßen auf unterschiedlichen Teilflächen der Kyritz-Ruppiner Heide zu verfolgen (DNR 2010). Wahrscheinlich wird hierbei auch ein gewisser Pragmatismus greifen, da die Munitionsbelastung eine entscheidende Einschränkung für viele Managementmaßnahmen zur Folge hat oder sie für einen Teil der Fläche sogar ganz ausschließt.

Das Methodenspektrum der Offenhaltung aus Gründen der Landschaftspflege umfasst eine Reihe von Maßnahmen, die jeweils spezifisch auf die vorhandenen und zu erhaltenden Lebensraumtypen oder das Arteninventar abgestimmt werden müssen (Muhle et al. 1979, Lütkepohl 1993, Lehmann 2000, Finck et al. 2003, Kirschey 2004, Finck et al. 2009, Goldammer et al. 2009). Für den Erhalt von Heidebiotopen werden in Mitteleuropa folgende Methoden angewandt: das Abplaggen, die Heidemahd, die Beweidung und das kontrollierte Brennen. Beim Abplaggen wird die Vegetationsdecke einschließlich eines Großteils der organischen Bodenaufgabe mechanisch entfernt, um den mineralische Rohboden freizulegen. Heidekraut kann bis zu einem gewissen Grad auch durch Mahd verjüngt werden. Man unterscheidet hierbei zwischen der kleinflächigen Handmahd und der maschinellen Mahd, die auch in größerem Flächenumfang möglich ist. Das Mahdgut muss dabei von der Fläche beräumt werden, da sein Verbleib das Ziel der Verbesserung der Bedingungen nicht gewährleistet. Mahd ohne Entfernung des Mahdgutes wird als Mulchen bezeichnet. Die Beweidung von Heideflächen ist als historische Nutzungsform für die Kyritz-Ruppiner Heide zwar nicht mit einer Tradition belegt, dennoch wurde partielle

Beweidung im Auftrag der Bundeswehr in den letzten Jahren durchgeführt. Bei der Beweidung von Heiden werden insbesondere Schafe und Ziegen eingesetzt. Man unterscheidet die Hütelhaltung, bei der die Herden durch das Gebiet getrieben werden und nachts in den Stall bzw. Nachtpferch gebracht werden und die Koppelhaltung mit mobilen Weidezäunen, bei der die Schafe innerhalb der Koppel für einen begrenzten Zeitraum gehalten werden. Je nach Pflegeziel und Sukzessionsstadium wird mit unterschiedlichen Tierzahlen je Fläche und mit angepassten Schafrassen operiert. Ziele sind zum einen der selektive Verbiss und die Austrag von organischer Substanz. Das kontrollierte Brennen ist eine in den letzten Jahren zunehmend häufiger eingesetzte Methode (Goldammer et al. 2009, The Global Fire Monitoring Center 2010). Dabei werden Flächen wie der Name sagt kontrolliert abgebrannt. Diese Managementmaßnahme ist hinsichtlich ihres Erfolgs von der Witterung, der Substratfeuchte und der Temperatur des sich entwickelnden Feuers abhängig. Aus Vorsorgegründen finden die meisten Maßnahmen in den Wintermonaten statt. Für jede gewählte Managementmethode ergeben sich Restriktionen, die aus der Munitionsbelastung resultieren. Welche Methoden zur Offenhaltung zum Einsatz kommen können, ist daher in erster Linie von der Munitionsbelastung abhängig. Generell werden für Offenhaltungsmaßnahmen kleinflächige Einzelmaßnahmen empfohlen, um die aus Naturschutzsicht erwünschte Heterogenität zu erhalten bzw. herzustellen. Offenhaltungsmaßnahmen unterscheiden sich zudem hinsichtlich ihrer Effizienz und Kosten (Prochnow & Schlauderer 2002, Harnisch et al. 2003).



Abb. 18 Schafbeweidung auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Münsingen in Baden-Württemberg. Bis zu 25.000 Schafe werden hier im Hütetrieb zur Landschaftspflege eingesetzt. Dies ist in der Schwäbischen Alb im Gegensatz zur Kyritz-Ruppiner Heide eine traditionelle Kulturlandschaftsnutzung.

6. Gegangene Wege auf anderen Truppenübungsplätzen

Nachdem die Kyritz-Ruppiner Heide mit ihren vielfältigen Spezifika und Problemen beschrieben und der Kontext unterschiedlicher Ansätze und Problemstellungen des Naturschutzes umrissen wurde, sollten die Potenziale und Konzepte für eine künftige zivile Nutzung unter Beachtung des Naturschutzes zur Sprache kommen. Wie bereits in verschiedenen Zusammenhängen ausgeführt, lässt sich beinahe jeder Vergleich mit anderen ehemaligen Militärliegenschaften nur unter Vorbehalten seriös anstellen. Dies sollte aber nicht daran hindern, einen Blick auf die in postmilitärischer Zeit auf anderen WGT-Truppenübungsplätzen in Brandenburg entwickelten Konzepte und bei ihrer Umsetzung gemachte Erfahrungen zu riskieren. Als Beispiele sollen die Aktivitäten der Heinz Sielmann Stiftung auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Döberitzer Heide sowie der Stiftung Naturlandschaften Brandenburg auf den ehemaligen Truppenübungsplätzen Jüterbog, Heidehof und Lieberose benannt werden. Beide Stiftungen zeichnen sich dadurch aus, dass sie ein hohes Maß an Akzeptanz der Bevölkerung und kommunalen Entscheidungsträgerinnen und -trägern für die jeweiligen Konzepte auf anderen ehemaligen Truppenübungsplätzen erreicht und auch für die naturverträgliche Regionalentwicklung wichtige Impulse gesetzt haben. Darüber hinaus existieren weitere Naturschutzakteure auf ehemaligen Militärfeldern, die ebenfalls über Expertise bei der „Naturschutzkonversion“ von WGT-Liegenschaften verfügen. Diese Erfahrungen und Konzepte können hilfreich sein, in der Kyritz-Ruppiner Heide einen eigenen Weg zu finden und zu gehen.

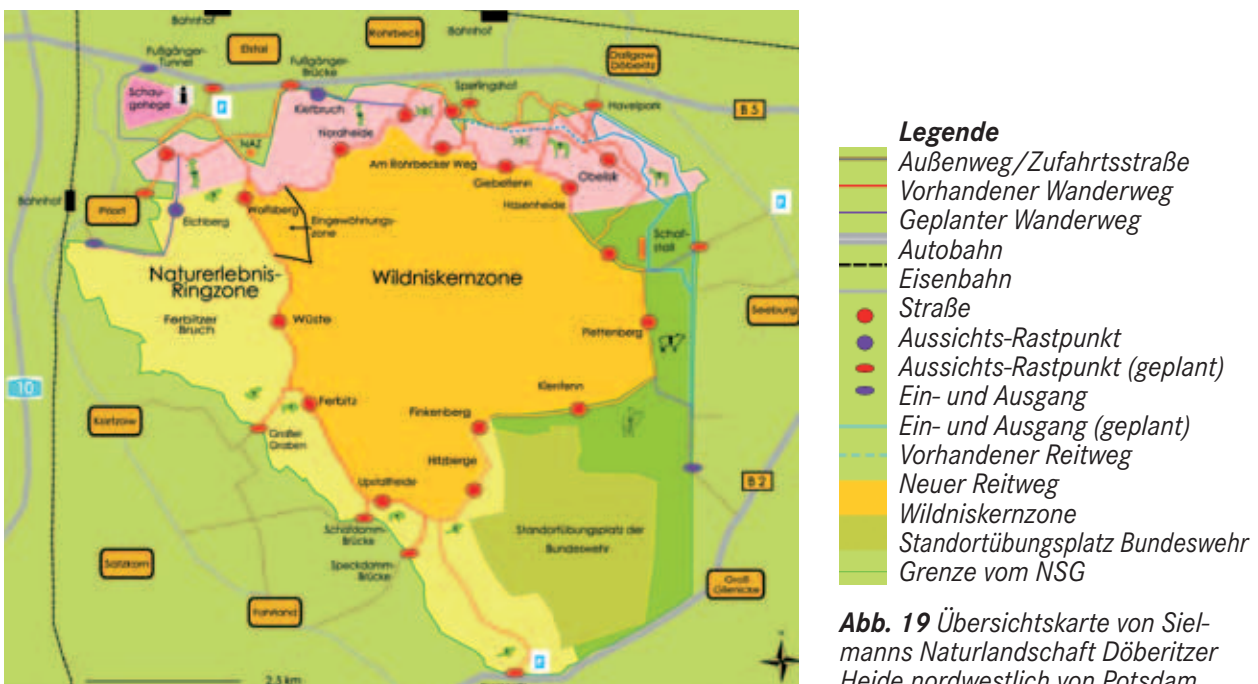
Neben den kleineren Übungsgeländen der NVA waren vor allem die WGT-Übungsgelände aus strategischen Gründen in Brandenburg konzentriert. Mit dem Abzug der Roten Armee fielen zunächst alle WGT-Flächen an den Bund als Rechtsnachfolger der DDR. Ein Teil dieser

Liegenschaften verblieb beim Bund, größtenteils zur Nutzung durch die Bundeswehr sowie in das AGV des Bundes unter Verwaltung der Bundesforstverwaltungen und Bundesfinanzdirektionen (seit Dezember 2004 in der BfMA), so auch die Kyritz-Ruppiner Heide. In Brandenburg wurden darüber hinaus etwa 93.000 Hektar im Rahmen eines Verwaltungsabkommens am 1. Juli 1994 zu Zwecken der Konversion und Verwertung an das Land Brandenburg kostenlos übertragen. Dieses Sondervermögen des Landes zu verwalten und der Konversion zuzuführen wurde die Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung GmbH (BBG) gegründet. Auch die postmilitärische Nutzungshistorie seit dem Schlusspunkt des sowjetischen Truppenabzugs am 31. August 1994 weist für die einzelnen Flächen daher eine Reihe von Spezifika auf.

6.1. Modell „Sielmanns Naturlandschaft Döberitzer Heide“

Der bekannte Tierfilmer Heinz Sielmann gründete gemeinsam mit seiner Frau Inge am 3. August 1994 die Heinz Sielmann Stiftung. Die Heinz Sielmann Stiftung ist eine Stiftung des bürgerlichen Rechts. Die Ziele der Stiftung sind die Heranführung von Menschen, insbesondere Kindern und Jugendlichen, durch persönliche Erfahrung an einen positiven Umgang mit der Natur, der Erhalt letzter Refugien für seltene Tier- und Pflanzenarten, die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Natur und ihren Schutz sowie der Aufbau des Heinz-Sielmann-Archivs des Naturfilms. „Naturschutz als positive Lebensphilosophie“ lautet der Leitsatz der Stiftung.

Im August 2004 erwarb die Stiftung von der BBG 3.442 Hektar auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Döberitzer Heide bei Wustermark. Im Jahr 2006 wurde



„Sielmanns Naturlandschaft Döberitzer Heide“ mit einem Wildgehege und einem Besucherinformationszentrum der Öffentlichkeit vorgestellt. Die Döberitzer Heide besitzt eine weit vor der WGT-Nutzung liegende militärische Nutzungshistorie. Das Gebiet wird seit 2005 von der Sielmanns Naturlandschaft Döberitzer Heide gGmbH verwaltet. Ziel ist dabei die Schaffung eines wildnisähnlichen Naturschutz- und Naherholungsgebiets unter Einbeziehung großer Pflanzenfresser. Eine halboffene strukturreiche Landschaft mit ihrem spezifischen Artenreichtum soll so geschützt und entwickelt werden. Es wurden als Vertreter der nacheiszeitlichen Großfauna Wisente, Przewalski-Pferde und Rothirsche angesiedelt, die in der etwa 1.860 Hektar großen Kernzone leben (Nitschke 2009). Um diese Landschaftsgestalter für Besucherinnen und Besucher sichtbar zu machen, wurde zudem ein 36 Hektar großes Schaugehege errichtet. Um die Kernzone richtete die Stiftung entmunitionierte Wanderwege mit Aussichtsplattformen ein. Das Wanderwegenetz hat inzwischen einen Umfang von 60 km Länge und führt ringförmig um die Kernzone. Ein Sicherungszaun schützt vor einem Ausbruch der Großweidetiere, die in der Kernzone wie Wildtiere leben können und dabei doch veterinärmedizinisch betreut werden. Durch die Lage innerhalb des Berliner Autobahnringes ist das Gebiet für Besucherinnen und Besucher gut erreichbar. Die Heinz Sielmann Stiftung unterhält in Brandenburg weitere Flächenschutzprojekte, so in der Bergbaufolgelandschaft Wanninchen südöstlich von Luckau und an der Groß Schauener Seenkette südwestlich von Storkow.

6.2. Modell „Stiftung Naturlandschaften Brandenburg“

Am 16. Mai 2000 gründeten das Land Brandenburg, die Umweltstiftung WWF, die Zoologische Gesellschaft Frankfurt, der NABU, der Förderverein Nuthe-Nieplitz-Niederung und eine Privatperson die Stiftung Naturlandschaften Brandenburg. Als weiterer Mitstifter trat 2007 die Gregor-Louisoder-Umweltstiftung hinzu. In den zehn Jahren seit ihrer Gründung hat die Stiftung über 12.000 Hektar auf den ehemaligen Truppenübungsplätzen Jüterbog (Jüterbog-West), Heidehof (Jüterbog-Ost) und Lieberose von der BBG erworben. Nach dem Modell eines „trust funds“ stellt sie eine deutschlandweit einmalige PPP („public-private-partnership“) dar, indem privater Naturschutz und die Verwaltung des Landes Brandenburg zusammenwirken. Die Stiftung Naturlandschaften Brandenburg ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts unter Beteiligung staatlicher und nichtstaatlicher Akteurinnen und Akteure des Naturschutzes. Nach der Stiftungssatzung wird der Stiftungszweck insbesondere durch „Bewahrung, Unterhalt, Pflege und Entwicklung von zu erwerbenden Konversionsflächen auf landeseigenen ehemaligen Truppenübungsplätzen im Land Brandenburg für den Naturschutz im Sinne einer natürlichen, von Menschen möglichst wenig beeinflussten Naturschutzentwicklung“ erfüllt. Der Naturschutzansatz der Stiftung lässt sich daher als auf Prozessschutz orientiert beschreiben. Alle auf großen Teilen der Stiftungsliegenschaften ablaufenden Prozesse werden also nicht nur geduldet, sondern sind ausdrücklicher Bestandteil des Stiftungskonzeptes. Hierzu zählt die natürliche Wiederbewaldung ebenso wie Fraß

von pflanzenfressenden Säugetierarten oder Insekten und auch Brand. So verbrannte zum Beispiel auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Jüterbog West durch Selbstentzündung von Munition im Juli 2010 Vegetation auf etwa 300 Hektar. Die Stiftung verfolgt dabei das Ziel, möglichst große Flächen einer dynamischen Naturentwicklung zu überlassen. Im Unterschied zur Heinz Sielmann Stiftung, die gezielt große Pflanzenfresser in die Landschaftsentwicklung einbezieht und dies als „Wildnis“ bezeichnet, wird der Wildnisbegriff von der Stiftung Naturlandschaften Brandenburg ausschließlich als ungeplante nicht regulierte Naturentwicklung verwendet.

Um Wildnis zu gewährleisten, werden in Randzonen einerseits mögliche negative Einflüsse auf die umliegende Kulturlandschaft abgepuffert, etwa durch gezielte Randzonenbejagung von Schalenwild oder durch Anlage und Unterhaltung eines Waldbrandriegels. Andererseits soll ein Eingreifen des Menschen auch nur in Randzonen erfolgen. Die Breite der Randzone ist dabei von den örtlichen Gegebenheiten abhängig und variiert je nach Erforderlichkeit. Neben der Gewährleistung des ungestörten Ablaufens dynamischer Prozesse fördert die Stiftung die Erlebbarkeit dieser Landschaften und betreibt Regionalentwicklung etwa durch Entmunitionierung von Wanderwegen sowie Anlage und Betrieb von Einrichtungen zur Lenkung und Bildung der Besucherinnen und Besucher. Die Verbesserung der touristischen Infrastruktur durch die Stiftung stellt für die Belegkommunen der Truppenübungsplätze ein wichtiges Entwicklungspotenzial dar. In den Jahren 2005-2009 wendete die Stiftung für die Entmunitionierung von Wanderwegen auf den Stiftungsflächen 802.037, 39 € auf, davon allein 782.717, 84 € Eigenmittel. Neben dem Wildnisschutz und der Erlebbarmachung ehemals gesperrter Areale hat sich die Stiftung mit dem Projekt „Ökologischer Korridor Südbrandenburg“ auch der Vernetzung von Habitaten und der Verbesserung der Passierbarkeit der Landschaft für bestandsgefährdete Tierarten verschrieben. So sollen die großen Wildnisgebiete für wandernde Tierarten besser erreichbar werden und nicht nur als „Inseln“ in der Landschaft fungieren. Für den ehemaligen Truppenübungsplatz Lieberose strebt die Stiftung Naturlandschaften Brandenburg die Gründung eines Nationalparks an (Hob et al. 2009, Stiftung Naturlandschaften Brandenburg 2009).



Abb. 20 Brandfläche nach durch Selbstentzündung von Munition entstandenem Wildfeuer auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz „Jüterbog-West“ im Juli 2010. Im Rahmen eines abgestimmten Waldbrandschutzkonzeptes wird ein Übergreifen des Feuers durch Löschen an einem entmunitionierten Schutzstreifen verhindert.

7. Zusammenfassung

1. Ehemalige Truppenübungsplätze insbesondere der Sowjetarmee entfalten ihre naturschutzfachliche Wertigkeit vor allem durch ihre Großflächigkeit und Unzerschnittenheit sowie das weitgehende Fehlen von Eingriffen in den Wasser- und Nährstoffhaushalt.

2. Die Kyritz-Ruppiner Heide gehört insbesondere aufgrund ihrer Großflächigkeit und Unzerschnittenheit zu den herausragenden naturschutzbedeutsamen ehemaligen Truppenübungsplätzen Deutschlands.

3. In dem ehemaligen Waldgebiet dominierten nach Abholzung und militärischem Übungsbetrieb großflächig Sandtrockenrasen und Heidelebensräume.

4. Seit dem Ende der militärischen Nutzung 1992 unterlag die Fläche in den zurückliegenden Jahren der Sukzession mit vergleichsweise hoher Dynamik zurück zum Zustand vor der militärischen Nutzung. Im Ergebnis etablierten sich großflächig Vorwälder, während im Kernbereich und im Süden des Geländes z.T. durch Pflege die Offenlandlebensräume erhalten blieben. Die kleinflächig vertretenen Feuchtgebiete

und naturnah bestockte Waldflächen sind aus Naturschutzsicht in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzen. Insbesondere in der Peripherie des Geländes sind Wirtschaftsforstflächen mit Kiefernreinbeständen gebietstypisch.

5. Das Arteninventar der Kyritz-Ruppiner Heide spiegelt zum einen die militärische Nutzung des Gebietes wieder, aber auch wald- und feuchtgebietsgebundene Arten sind anzutreffen. Unter den festgestellten Arten sind zahlreiche bestandsgefährdete und streng geschützte Arten zu finden. Der Wolf beginnt das Gelände wieder zu besiedeln.

6. Der südlich der Landesstraße 15 gelegene Teil des Gebietes ist als FFH-Gebiet Bestandteil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Um den dauerhaft günstigen Erhaltungszustand der darin geschützten Lebensraumtypen zu gewährleisten sind erhebliche Anstrengungen nötig. Der nördlich der Landesstraße 15 gelegene Teil des Geländes ist Bestandteil des Naturparks Stechlin-Ruppiner Land.

8. Schlussfolgerungen

1. Nach dem jahrzehntelangen Kampf einer ganzen Region für die friedliche, zivile Zukunft des Geländes sollte ein Nutzungskonzept in einem breiten, zivilgesellschaftlichen Dialog erarbeitet werden und die regionalen Interessen berücksichtigen, um eine größtmögliche Akzeptanz zu erreichen.
2. Eine Verständigung des Eigentümers, des Geschäftsbesorgers, der Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern, der kommunalen und Naturschutzakteurinnen und -akteure auf einen einheitlichen Bezugsrahmen hinsichtlich der Flächenzuordnung und auf Entwicklungsziele hat hohe Priorität.
3. Naturschutzziele stehen naturnahem Tourismus nicht entgegen, sondern können dazu beitragen, mit Alleinstellungsmerkmalen die Attraktivität des Geländes für einen gelenkten Tourismus zu verstärken.
4. Eine einheitliche Gebietsentwicklung ist die Voraussetzung für den Erhalt der naturschutzfachlichen Qualitäten des Geländes. Der Verbleib des Geländes in einheitlichem und öffentlichem Eigentum ist von besonderer Bedeutung. Der Bund hat nach den langjährigen Auseinandersetzungen um die Zukunft des Platzes eine besondere Verantwortung.
5. Bei allen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsoptionen ist die Munitionsbelastung zu berücksichtigen. Einerseits sind umfangreiche Sicherungsmaßnahmen erforderlich, um eine Gefährdung von Leib und Leben in jedem Fall auszuschließen. Andererseits werden auch die technischen Möglichkeiten für Pflegemaßnahmen begrenzt. Daher ist die Beseitigung der militärischen Altlasten auf dem Gelände nach nutzungsbezogenen Prioritäten geboten.
6. Aufgrund der hohen Dynamik der Sukzessionsprozesse und der Munitionsbelastung der Fläche muss abgewogen werden, in welchem Umfang eine weitere Offenhaltung des Geländes naturschutzfachlich sinnvoll, technisch möglich und finanziell realisierbar ist.
7. Eine Behandlung der Kyritz-Ruppiner Heide nach den Kriterien des nationalen Naturerbes (NNE) ist dringend angezeigt. Hierfür bedarf es einer Entscheidung der Bundesregierung über die Erweiterung des derzeit geplanten Umfangs dieser Flächen über die 125.000 Hektar NNE hinaus.
8. Die Erfahrung erfolgreicher Naturschutz-Konversion auf anderen ehemaligen Truppenübungsplätzen kann als Grundlage für die weitere Entwicklung der Kyritz-Ruppiner Heide genutzt werden.

9. Literatur

- Amt für Geoinformationswesen der Bundeswehr [AGB] (2003): Naturschutzfachliches Kurzgutachten zur Erwidern der Klageschrift (BUND/NABU) TrÜbPI Wittstock. AGB, Traben-Trarbach.
- Amt für Geoinformationswesen der Bundeswehr [AGB] (2007): Benutzungs- und Bodenbedeckungsplan für den Truppenübungsplatz Wittstock. AGB, Traben-Trarbach.
- Anon. (2009): Der Wolf vom Bombodrom. - Mitteilungen des NABU-LFA Säugetierkunde Brandenburg-Berlin 17 (2): 4.
- Bergmann, H.-J. (1995): Ökologische Beurteilung von initialen Sukzessionsstadien. Abschlussbericht. Unveröff. Gutachten im Auftrag des BMF, Eberswalde.
- Bergmann, H.-J. (1997): Ruppiner Heide TRUPPEN-ÜBUNGSPLATZ Schweinrich/Gadow. Nährstoffausstattung und Erhaltung der Heideflächen. - AFZ - Der Wald 52 (1): 8-9.
- Beutler, H. (1993): Verbreitung, Ausdehnung und Entstehung der rezenten Heiden in Brandenburg. - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 2 (4): 10-14.
- Beutler, H. (2000): Landschaft in neuer Bestimmung - Russische Truppenübungsplätze. Findling Verlag, Neuenhagen.
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung [BMVBS] & Bundesministerium der Verteidigung [BMV] (2007): Arbeitshilfen zur wirtschaftlichen Erkundung, Planung und Räumung von Kampfmitteln auf Liegenschaften des Bundes (AM KMR). BMVBS, Berlin. 1-678.
- Burkart, M.; Hinrichsen, A.; Kühling, M.; Oehlschlaeger, S.; Wallschläger, D. Wiegleb, G. & S. Wolters (2004): Offene Sandlandschaften Mitteleuropas, Truppenübungsplätze und Naturschutz. - In: Anders, K.; Mrzljak, J.; Wallschläger, D. & G. Wiegleb (Hrsg.): Handbuch Offenlandmanagement. Springer, Heidelberg.
- Büro Dr. Szamatolski + Partner (1995): Landschaftsrahmenplan Neuruppin. Hauptstudie 2 Bde. Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Neuruppin.
- Deutsche Umwelthilfe [DUH] (2009): Freie Heide statt Bombodrom. DUHwelt 3/2009: 18-19.
- Deutscher Naturschutzring [DNR] Strategiegruppe Naturschutzflächen (2010): Konzeption zur Naturschutzentwicklung der Kyritz-Ruppiner Heide. Entwurf. DNR, Berlin.
- Deutscher Rat für Landespflege [DRL] (1993): Truppenübungsplätze und Naturschutz. DRL, Bonn.
- Europäische Kommission, Generaldirektion Umwelt (2005): LIFE, Natura 2000 and the military. DG Envi, Brüssel.
- Europäisches Parlament (2009): Wildnis in Europa. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Februar 2009 zur Wildnis in Europa (2008/2210 (INI)). <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P6-TA-2009-0034+0+DOC+PDF+Vo//DE>.
- FH Neubrandenburg (2001): Militär und Umwelt. Semesterarbeit Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung. FHN, Neubrandenburg. 105 S.
- Finck, P.; Härdtle, W.; Redecker, B. & U. Riecken (Hrsg. 2003): Weidelandschaften und Wildnisgebiete - Vom Experiment zur Praxis. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 78: 1-539.
- Finck, P.; Riecken, U. & E. Schröder (Hrsg. 2009): Offenlandmanagement außerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 73: 1-274.
- Freude, M. (2004): Überregionale Bedeutung der Mecklenburger und Brandenburgischen Seenplatte im Europäischen Schutzgebietssystem Natura 2000. Vortrag anlässlich der Konstituierung der Länderübergreifenden Arbeitsgruppe Naturschutz Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern in Sewekow am 09.07.2004.
- Gelbrecht, J.; Eichstädt, D.; Göritz, U.; Kallies, A.; Kühne, L.; Richert, A.; Rödel, I.; seiger, G. & T. Sobczyk (2001): Gesamtartenliste und Rote Liste der Schmetterlinge („Macrolepidoptera“) des Landes Brandenburg. LUA, Potsdam. 62 S.
- Geulen, R. & R. Klinger (2001-2009): Prozessakte - Verwaltungsgerichtliche Verfahren Bombodrom. Unveröffentlicht. Geulen & Klinger, Berlin.
- Goldammer, J.G.; Brunn, E.; Hoffmann, G.; Keienburg, T.; Mause, R.; Page, H.; Prüter, J.; Remke, E. & M. Spielmann (2009): Einsatz des Kontrollierten Feuers in Naturschutz, Landschaftspflege und Forstwirtschaft - Erfahrungen und Perspektiven für Deutschland. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 73: 137-164.
- Gruttke, H. (Hrsg. 2004): Ermittlung der Verantwortlichkeit für die Erhaltung mitteleuropäischer Arten. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 8: 1-280.
- Härdtle, W.; Niemeyer, M.; Niemeyer, T.; Assmann, T. & S. Fottner (2006): Can management compensate for atmospheric nutrient deposition in heathland ecosystems? - Journal of Applied Ecology 43: 759-769.

- Harnisch, R.; Schlauderer, R. & A. Prochnow (2003): Finanzierungsmöglichkeiten für den Naturschutz auf ehemaligen Truppenübungsplätzen. – Bornimer Agrartechnische Berichte 33: 83-95.
- Hob, H.; Arnegger, J. & M. Woltering (2009): Ex-ante Evaluation der regionalökonomischen Wirkungen der Einrichtung eines Nationalparks in der Region Lieberose. Unveröff. Gutachten im Auftrag der Stiftung Naturlandschaften Brandenburg. Julius-Maximilians-Universität, Würzburg.
- Hoch, S. & H. Nehls (Hrsg. 2000): Bürgerinitiative FREIE HEIDE: Bombodrom – nein danke! Espresso Verlag, Berlin.
- Hofmann, G. & U. Pommer (2005): Potentielle Natürliche Vegetation von Brandenburg und Berlin. – Eberswalder Forstliche Schriftenreihe 24: 1-315.
- Institut für Ökologie und Naturschutz [IfÖN] (1993): Truppenübungsplatz Schweinrich/Gadow. Land Brandenburg, Kreise Wittstock, Neuruppin. Biotopkartierung und Einschätzung des Naturschutzwertes militärischer Übungsgelände der Westgruppe der Streitkräfte der GUS. Unveröff. Gutachten im Auftrag des MUNR und des NABU. IfÖN, Gosen.
- Ipsen, H.P. (1975): Panzer im Naturschutzpark. Verfassungswidrige Anwendung des Soltau-Lüneburg-Abkommens von 1959 im Naturschutzgebiet. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.
- Jeschke, L. (2001): Konversion von Truppenübungsplätzen. – In: Succow, M.; Jeschke, L. & H.D. Knapp (Hrsg.): Die Krise als Chance – Naturschutz in neuer Dimension. Findling Verlag, Neuenhagen, S.: 179-189.
- JFM Beratungsgruppe (1992): ECO World – Projektinitiativen zur Konversion – TRUPPENÜBUNGSPLATZ Wittstock/Neuruppin.
- Johst, A. & R. Lehmann (2004): Verbotene Landschaften – Militärfelder und Naturschutz. – Naturmagazin 18 (2): 4-5.
- Kirschey, T. (2003): Finanzierung von Natura 2000. – AFZ Der Wald 58 (15): 742-743.
- Kirschey, T. (2004): Methoden im Naturschutz in Brandenburg – ein weiterer Diskussionsbeitrag. – Mitteilungen des NABU-LFA Säugetierkunde Brandenburg-Berlin 12 (2): 23-28.
- Klatt, R. (2006): Assoziationen von Heuschrecken (Saltatoria: Ensifera et Caelifera) trockener Offenlandbiotope Brandenburgs in Abhängigkeit von der natürlichen Sukzession. – Märkische Entomologische Nachrichten Sonderheft 4: 1-128.
- Knapp, H.D. (1998): Freiraum für natürliche Dynamik – „Prozeßschutz“ als Naturschutzziel. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 56: 401-412.
- Kommunale Arbeitsgemeinschaft „Kyritz-Ruppiner Heide“ (2010): Vorschläge für eine wirtschaftlich tragfähige zivile Nutzung der Kyritz-Ruppiner Heide. unveröffentlicht. 6 S.
- Kratz, W. & F. Riesbeck (1998): Die Wirkung von Sprengstoffen in Böden einer militärischen Altlast auf die Populationsentwicklung von *Folsomia candida* (Willem 1902) (Collembola, Insecta). – Umweltwissenschaften und Schadstoff-Forschung 10 (3): 143-146.
- Kurzwelly, M. (2006): Wanderführer um die weiße Zone. Arttrans travel guides, Stubburt.
- Landesumweltamt Brandenburg [LUA] (2001): Natura 2000 Standarddatenbogen. Gebietsnr.: DE 2941-302. LUA, Potsdam.
- Landesumweltamt Brandenburg [LUA] (2009): NH₃-Emissionsmuster als methodische Hilfe zur Interpretation von Immissions- und Depositionsbefunden. Unveröffentlicht. LUA, Groß Glienicke.
- Laycock, W.A.; Bartos, D.L. & K.D. Klement (2004): Species richness inside and outside long-term exclosures. – In: USDA (Hrsg.): Seed and soil dynamics in shrubland ecosystems. USDA, Fort Collins, S.: 183-188.
- Lehmann, R. (2000): Grundlagen für ein Heidesofortprogramm in Brandenburg. Unveröff. Gutachten im Auftrag der Landesanstalt für Großschutzgebiete.
- Lehmann, R. (2004): Auf dem Rückzug – Heidelandchaften auf ehemaligen Truppenübungsplätzen. – Naturmagazin 18 (2): 6-11.
- Luftbild & Planung GmbH (2006): Monitoring mit Quickbird-Satellitendaten für ausgewählte Heidegebiete in Brandenburg. Unveröff. Gutachten im Auftrag des Landesumweltamtes. Luftbild & Planung, Berlin.
- Lütkepohl, M. (1993): Schutz und Erhaltung der Heide. Leitbilder und Methoden der Heidepflege im Wandel des 20. Jahrhunderts am Beispiel des Naturschutzgebietes Lüneburger Heide. – NNA-Berichte 6 (3): 53-62.
- Mader, H.-J. (1981): Der Konflikt Straße-Tierwelt aus ökologischer Sicht. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 22: 1-99.
- Meckelmann, H. (2001): Zur Unterschutzstellung von ehemaligen durch die Westgruppe der Truppen (WGT) genutzten Übungsplätzen im Land Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 10 (2): 81-83.
- Meyer, T. (2010): Wildnis heißt Wandel – Prozessschutz und NATURA 2000. – Naturmagazin 24 (3): 38.
- Militärgeographischer Dienst der Bundeswehr (2001): Wittstock M745-RB. Leiter Militärisches Geowesen, Euskirchen.

- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg [MUNR] (1999): Ermittlung des Gefährdungspotentials geschobener Flächen/Vergrabungen auf ehemaligen WGT-Liegenschaften. MUNR, Potsdam.
- Muhle, O.; Bonnemann, I. & P. Rieckmann (1979): Biomassen und Bioelementvorräte in Heide-Ökosystemen. – Verhandlungen der Gesellschaft für Ökologie 7: 287-294.
- NABU Brandenburg (2010): Fauna und Flora der Kyritz-Ruppiner Heide. Unveröffentlichte Liste. NABU, Potsdam.
- Naturstiftung David (2004): Studie und Datenbank zu naturschutzrelevanten Militärf lächen in Deutschland. Naturstiftung David, Erfurt.
- Nitschke, P. (2009): Das Wildnisgroßprojekt Döberitzer Heide – Offenlandmanagement mit Przewalskipferden und Wisenten in der Döberitzer Heide. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 73: 35-49.
- Oldorff, S. (2005): Heuschrecken im Ruppiner Land. – Jahrbuch Ostprignitz-Ruppin 15: 199-2004.
- Oldorff, S.; Schäkel, W. & H. Fulda (2004): Bombodrom oder Adlerland? – Der Streit um die Kyritz-Ruppiner Heide. – Naturmagazin 18 (2): 32-33.
- Passarge, H. (1964): Zur soziologischen Gliederung binneländischer Calluna-Heiden im nordostdeutschen Flachland. – Verhandlungen des Botanischen Vereins der Provinz Brandenburg 101 (1): 8-17.
- Perera, A.H.; Buse, L.J. & M.G. Weber (Hrsg. 2004): Emulating natural forest landscape disturbances. Columbia University Press, New York.
- Plettenberg, J. Graf v. (1983): Ökologische Funktion der Waldflächen auf Truppenübungsplätzen der Streitkräfte und forstliche Maßnahmen der Gebäude- und Landschaftsgestaltung. – In: Wagner, A. et al. (Hrsg.): Streitkräfte. – Mannheimer Protokolle 2: 59-70.
- Pressestelle Wehrbereichskommando III (2010): Achtung Lebensgefahr! Auf dem gesamten Truppenübungsplatz Wittstock! Faltblatt.
- Pro Heide Arbeitskreis für die zivile Nutzung (2004): Konzept zur zivilen naturschutzverträglichen Nutzung der Kyritz-Ruppiner Heide. unveröffentlicht. 11 S.
- Prochnow, A. & R. Schlauderer (2002): Weidende Hirsche statt rollender Panzer. – Forschungsreport des BMELV 2/2002: 4-7.
- Riesbeck, F. (2003): Flächenkonversion in Deutschland – Sanierung und Rekultivierung von munitionsbelasteten Landschaftsökosystemen. Unveröff. Habilitationsschrift HU Berlin, 300 S.
- Schenck, C. (2010): Wilde Gedanken – warum sind ausgewiesene Wildnisgebiete auch in Mitteleuropa sinnvoll? – Naturmagazin 24 (1): 4-7.
- Scherzinger, W. (1997): Tun oder Unterlassen? Aspekte des Prozessschutzes und Bedeutung des „Nichtstuns“ im Naturschutz. – Laufener Seminarbeiträge 1997 (1): 31-44.
- Stiftung Naturlandschaften Brandenburg (2009): „Projekt Lieberose“ Projektbericht für das Jahr 2008. SNB, Potsdam.
- The Global Fire Monitoring Center (2010): White Paper on use of prescribed fire in land management, nature conservation and forestry in temperate-boreal Eurasia. GFMC, Freiburg.
- Vogt, R. (1997): Möglichkeiten ziviler Nachnutzung großer Militärf lächen. – Brandenburgische Umwelt-Berichte 1: 7-16.
- Wahmhoff, W. (2010): Naturschutz auf DBU-Naturerbe-flächen. – Naturschutz und Landschaftspflege 42 (8): 229-234.
- Zimmermann, F. (2004): Anders als bei Lüneburg – Heiden in Nordostdeutschland. – Naturmagazin 18 (2): 14.

10. Glossar

Allgemeines Grundvermögen (AGV) – Umfasst das Grundeigentum der Bundesrepublik Deutschland, welches nicht für Zwecke der Hoheitsverwaltung oder im Rahmen des Gemeingebrauchs benötigt wird.

BlmA – Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Anstalt öffentlichen Rechts unter Rechtsaufsicht des Bundesfinanzministeriums. Mit der Gründung der BlmA durch das Errichtungsgesetz vom 1. Januar 2005 wurden die Aufgaben der Vermögensabteilungen der Oberfinanzdirektionen, Bundesvermögensverwaltungen und Bundesforstverwaltungen zusammengefasst. Die BlmA hat die Aufgabe, alle bundeseigenen Liegenschaften zu verwalten und einen Teil zu bewirtschaften und zu verwerten (verkaufen).

Biodiversität – biologische Vielfalt, bezeichnet die Gesamtheit der Fülle des Lebens. Nach der UN-Biodiversitätskonvention ist Biodiversität auf die Vielfalt der Lebensräume, Arten und das genetische Inventar bezogen. Häufig wird der Begriff auf „Artenvielfalt“ reduziert, was zu der fehlerhaften Annahme führt, dass artenreiche Räume eine hohe Biodiversität aufweisen würden.

Biotop – (griechisch „bios“ = Leben, „topos“ = Ort) Ein aufgrund seiner Beschaffenheit und Zusammensetzung gegen die Umgebung abgrenzbarer Lebensraum einer Lebensgemeinschaft (Biozönose). Als Biotop-typ wird ein abstrahierter Typus aus der Gesamtheit gleichartiger Biotope verstanden.

BVVG – Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH – Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter Rechtsaufsicht des Bundesfinanzministeriums. Mit der Gründung 1992 wurde der BVVG die Aufgabe übertragen, das ehemals volkseigene land- und forstwirtschaftliche Grundvermögen in den neuen Bundesländern der Verwertung – also Privatisierung zuzuführen.

Emission – Abgabe oder Freisetzung eines Stoffes in ein Umweltmedium (Luft, Wasser)

FFH-Gebiet – Gebiet, welches aufgrund des Vorkommens von europaweit gefährdeten Lebensraumtypen und Arten durch Meldung des Mitgliedsstaats an die EU-Kommission gemeldet und von ihr bestätigt wurde.

Hektar (Abk. ha) – Flächenmaßeinheit – entspricht 10.000 m² oder 0,01 km².

Immission – Eintrag eines Stoffes aus einem Umweltmedium (Luft, Wasser) in ein Gebiet bzw. Ökosystem

Konversion – (lateinisch conversio = Umwandlung) – im Bezug auf Regionalplanung den Prozess der Umnutzung bzw. Wiedernutzbarmachung eines Gebietes bezeichnend. Konversion von ehemaligen Truppenübungsplätzen kennzeichnet den gesamten

Prozess der Herstellung von Bedingungen für eine zivile Nutzung.

Landschaftsschutzgebiet (LSG) – durch Rechtsverordnung nach dem Naturschutzgesetz geschütztes Gebiet, bei dem in erster Linie die Eigenart und Schönheit der Landschaft geschützt werden soll. Über das allgemeine Verbot der Bebauung der freien Landschaft hinaus enthalten die Rechtsverordnungen in der Regel nur wenige Reglementierungen.

Lebensraumtyp – Umgangssprachlich synonym für Habitat und Biotop verwendet, bestehen die nach Anhang I der FFH-Richtlinie definierten Lebensraumtypen sowohl aus pflanzensoziologischen als auch tropischen Einheiten (Biotope und Biotopkomplexe) von gemeinschaftlicher Bedeutung und beinhalten sowohl natürliche als auch nutzungsbedingte Ausprägungen der Landschaft.

„Modell Münsingen“ – Der Truppenübungsplatz Münsingen in der Schwäbischen Alb (Baden-Württemberg) war von 1895 bis 2005 militärisch genutzt. Aufgrund des hohen Naturschutzwertes des 6.700 Hektar großen Areals und der starken im Rahmen von Testfeldräumungen festgestellten und extrapolierten Munitionsbelastung wurde das Gelände aus fachlichen und wirtschaftlichen Gründen nicht einer Entmunitionierung und Verwertung gewidmet, sondern verblieb unter der Verwaltung der BlmA als Naturschutzliegenschaft. Seit dem entwickelte die BlmA in Zusammenarbeit mit regionalen Akteurinnen und Akteuren eine Reihe von Konzepten für die natur-schutzfachliche und sanfte touristische Entwicklung des Geländes und setzte sie erfolgreich um. Trotz großer Unterschiede ist die Problemlage der Munitionsbelastung und Naturschutzwertigkeit vergleichbar mit der Kyritz-Ruppiner Heide.

Nationales Naturerbe – In Anlehnung an das von der UNESCO verliehene Siegel „Welterbe der Menschheit“ (für die Sparten der global bedeutsamen Naturschätze und kulturell-architektonischen Schöpfungen „Welt-naturerbe“ und „Weltkulturerbe“) im weiteren Sinne die für den deutschen Naturschutz bedeutsamen Gebiete (Nationalparke, Biosphärenreservate, großflächige Naturschutzgebiete sowie Natura-2000-Gebiete), im engeren Sinne und als Label verwendet für Flächen des Bundes, die gemäß des Koalitionsvertrages zwischen CDU/CSU und SPD von 2005 aus Naturschutzgründen von der Privatisierung ausgenommen werden. Auch der Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und FDP von 2009 bestätigt dieses Ziel.

Natura 2000 – Schutzgebietsnetz der Europäischen Union, bestehend aus FFH-Gebieten und EU-Vogel-schutzgebieten. Es soll als kohärentes System die europaweit am stärksten gefährdeten Arten und Lebensräume schützen.

Naturpark – Region, die durch Bekanntmachung zum Naturpark erklärt wird und schwerpunkthaft der Entwicklung naturverträglicher Wirtschaftsweisen, insbesondere im Bereich des Fremdenverkehrs dient. Nach dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz müssen mindestens 50 % der Fläche eines Naturparks unter Natur- oder Landschaftsschutz stehen. Ein eigener rechtlicher Schutzstatus ist mit der Bekanntmachung eines Gebietes zum Naturpark nicht verbunden.

Naturschutzgebiet (NSG) – durch Rechtsverordnung nach dem Naturschutzgesetz geschütztes Gebiet, bei dem in erster Linie Flora, Fauna und Lebensräume geschützt werden sollen. In der Rechtsverordnung sind jeweils gebietsspezifisch die Ge- und Verbote geregelt, welche die Schutzziele sichern sollen.

Stammstandortsform – Begriff der forstlichen Standorterkundung, um einen Standort hinsichtlich seiner Produktivität und Entwicklungspotenziale zu charakterisieren. Das Gruppierungskriterium ist die Vegetation. Um einen Standort anzusprechen, erfolgt eine Bodenanalyse sowie eine Gruppierung aufgrund der Bedingungen des jeweiligen Naturraums zusammengesetzt aus Klima, Nährkraft und Feuchte.

Prozessschutz – Dynamisches Naturschutzkonzept, bei dem die „Prozesshaftigkeit“ und „Veränderlichkeit“ der Natur geschützt werden soll. Im Gegensatz zu „statisch-konservierenden“ Konzepten, bei denen ein bestimmter Momentanzustand der Natur erhalten werden soll, schließt Prozessschutz das Lenken, Pflegen, Korrigieren und Manipulieren durch den Menschen aus.

Standarddatenbogen – Offizielles amtliches Dokument zur Meldung eines Natura-2000-Gebiets; enthält die jeweiligen Arten und Lebensraumtypen, für deren Erhaltung das Gebiet gemeldet wurde.

Sukzession (lateinisch succedere = nachfolgen, nachrücken) – Abfolge ineinander übergehender Systemzustände einer Pflanzen- und Tiergemeinschaft im Zeitverlauf, oftmals als „natürliche Sukzession“ bezeichnet, um eine Trennung zwischen anthropogenen und ohne menschliches Zutun ablaufenden Veränderungen vorzunehmen.

Turbation (lateinisch turbatio = Verwirbelung) – in Bezug auf munitionsbelastete Flächen den geogenen Prozess vertikaler Bewegung von Munition zur Oberfläche bezeichnend.

WGT – Westgruppe der Truppen, seit 1988 offiziell gebrauchte Bezeichnung für den Teil der sowjetischen Streitkräfte, die nach Ende des 2. Weltkriegs in Mitteleuropa stationiert wurden.

Zerschneidung – Begriff der Ökologie, der die anthropogene Trennung ehemals zusammenhängender Flächen etwa durch Verkehrsinfrastruktur oder vergleichbare Bauwerke kennzeichnet. Die Zerschneidung führt dazu, dass zwischen Individuen einer vormals bestandenen Population kein genetischer Austausch mehr stattfinden kann. Es treten so genannte „Verinselungseffekte“ auf und die Aussterbewahrscheinlichkeit erhöht sich durch zunehmende Zerschneidung nicht linear, sondern exponentiell. Das Bundesamt für Naturschutz definiert daher so genannte „Großflächig unzerschnittene Räume“ als besonders schutzbedürftig. Die Schaffung der Möglichkeit zur Überwindung zerschneidender Bauwerke wird als Entschneidung bezeichnet.

